Hermann Conring

als Historiker.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktor-Würde

an der

Universität Rostock

von

Robert Knoll

aus Krackow.

Rostock.

Universitäts-Buchdruckerei von Adler's Erben.

1889.

Referent: F. Schirrmacher.

Herrn Professor Dr. Schirrmacher

in dankbarer Verehrung zugeeignet

vom Verfasser.

Hermann Conring
als Historiker.

Theil I.

Conring's Bedeutung für die Histroiographie.

Herrn Professor Dr. Stobbe gebührt das Verdienst, in seiner am 15. October 1869 beim Antritt des Rectorates der Universität Breslau gehaltenen Rede ein kurzes, treffendes Bild der Thätigkeit und Bedeutung eines Mannes entworfen zu haben, der schon fast der Vergessenheit anheim gefallen war, nämlich Hermann Conring's. Trotz der Publication dieses Vortrages und trotz der Hinzufügung von umfangreichen Anmerkungen in Betreff des Materials ist bis jetzt Conring's literarisches Wirken nicht weiter von der Forschung berücksichtigt worden, als dass Gustav Cohn in seinem Aufsatz über „Ludwig XIV. als Beschützer der Gelehrten", Sybel's hist. Zeitschr., B. 23, des Verhältnisses Conring's zu Frankreich Erwähnung gethan hat und dass Meyer von Knonau in seiner Abhandlung über das bellum diplomaticum Lindaviense, Sybel's hist.

Zeitschr., B. 26, auf den massgebenden Antheil Conring's an dieser Fehde eingegangen ist.[1]) Vor allen Dingen ist noch heute der Mangel jeder eingehenden Biographie Conring's und jeder universalen Würdigung seiner literarischen Verdienste und seiner politischen Stellung, wie ihn schon Stobbe bedauert, zu beklagen, eine Lücke, welche wohl bei der vielseitigen Thätigkeit Conring's nicht eher vollständig ausgefüllt werden wird, als bis durch Special-Forschungen die Bedeutung Conring's dem Auge des Biographen näher gerückt ist. Wenn ich es nun unternehme, auf das Wirken dieses Mannes als Historikers einzugehen, so muss ich zur Erklärung des von ihm vertretenen Standpunktes zweier Momente Erwähnung thun, die eng mit seinen historischen Untersuchungen verbunden sind. Es sind dies die konfessionellen und staatsrechtlichen Maximen Conring's und zwar sind die ersteren aus dem Grunde heranzuziehen, weil der Schwerpunkt der historischeu Thätigkeit Conring's in der Opposition gegen die Ausbreitung der päpstlichen Macht liegt, die letzteren, weil Conring einerseits auch in seinen vorwiegend historischen Schriften staatsrechtliche Prinzipien erörtert, andererseits seine staatsrecht-

[1]) In der Zeit zwischen Abfassung und Druck dieser Abhandlung hat sich die Literatur über Conring um zwei Erscheinungen vermehrt:

a. „Beiträge zur politischen und publicistischen Thätigkeit Hermann Conring's." Göttinger Dissertation, 1884, von Nathan Goldschlag. In derselben wird C.'s Wirken im Dienste der schwedischen Politik eingehend beleuchtet.

b. Die hervorragende Stellung, welche C. in der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft einnimmt, hat Stintzig in seiner „Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft", II. Abth. (Gesch. der Wiss. in Deutschl., XVIII. B., II. Abth.) pag. 165, 188 u. a. O. gewürdigt.

lichen Untersuchungen auf historischen Quellen aufbaut.

Als Professor an der Alma Julia in Helmstädt, die im 17. Jahrh. eine eifrige Vorkämpferin für die reformirte Lehre war, nahm Hermann Conring den regsten Antheil an den theologischen Streitfragen seiner Zeit und zwar nicht als müssiger Zuschauer sondern als rastloser Parteigänger für den Protestantismus; denn, obgleich seine Zeit durch die ihm übertragenen anderweitigen Professuren in Anspruch genommen war, hielt er es für seine unabweisbare Pflicht, vor allem der protestantischen Sache zu nützen.[1]) Er entfaltete in Folge dessen eine überaus reiche Thätigkeit, die sich hauptsächlich gegen das Oberhaupt der römischen Kirche und gegen die bedeutendsten Einrichtungen derselben richtete, Conring verfolgt die Idee, die Nothwendigkeit der Reformation auch in Bezug auf die äussere Organisation der Kirche, die im natürlichen Zusammenhange mit der inneren steht, klar zu legen. In diesem Punkte vereinigen sich die historische und staatsrechtliche Forschung Conring's mit der theologischen, wie er denn auch die Gründe, welche er gegen die Haltlosigkeit der päpstlichen Ansprüche anführt, aus allen drei Gebieten entlehnt hat; speziell benutzt er die historische Untersuchung

[1]) cf. fundamentorum fidei pontificiae concussio, Vorrede: Ego vero, si me plurimis variisque negotiis dixerim imperitum id quominus hactenus praestiterim, haud habebor forte malum nomen aliis, qui non ignorant, labores meos, quamve sim abotis saltim alienus. Verum non illa excusatione, nulla quippe negotia, utut magna, utut multa, obstare oportet iis, quae Deo et publico usui debemus. nec ego ad ulla alia, quamvis im speciem magis lucrosa, vel alacrior, sive pro virili promtior. Das Letztere will bei Conring schon viel sagen.

dazu, an der Hand des wichtigsten Quellenmaterials kirchengeschichtlichen Inhalts dem Papstthum jede berechtigte Entwickelung abzusprechen. Seine Hauptwaffe gegen die römische Kurie ist natürlich die Bibel. Als Quelle zweiten Ranges betrachtet er die von den Kirchenvätern hinterlassenen Schriften und unter diesen schätzt er besonders Augustin hoch,[1]) ohne jedoch die übrigen zu vernachlässigen. Auf Grund dieses Quellenmaterials wirft er nun dem Papstthum in der epistola de electione Alexandri VII. papae vor, dass es keinen Anspruch auf die rechtmässige Statthalterschaft Christi auf Erden machen kann; dem Konklave, dass es von Gott nicht dazu ermächtigt ist, seinen Stellvertreter zu erwählen. In der fundamentorum fidei pontificiae concussio verwirft er die von den Päpsten und den Concilien angestrebte Unfehlbarkeit als gottlos, in der defensio Ecclesiae Protestantium adversum duo Pontificium argumenta petita a successione Episcoporum ac Presbyterorum ab Apostolis usque derivata weist er nach, dass Rom überhaupt keinen Anspruch auf die Nachfolge Petri, also auch auf die geistliche Herrschaft der christlichen Kirche machen kann und dass die Investitur der deutschen | Bischöfe, wie auch der anderen, von Rom unabhängig gemacht werden muss.

Aus den eben angeführten Schriften Conring's lässt sich leicht die innige Vereinigung und Ergänzung jener drei Momente erkennen und gerade

[1]) cf. de purgatorio, cap. 34: accedit denique a nobis saepius in hac controversia laudatus Augustinus. Auch in staatsorganisatorischer Hinsicht ist er ein Gesinnungsgenosse Augustins, cf. de Germanorum Imperio Romano, cap. 3. Ipse sanctissimus vir Augustinus affirmat, „feliciores futuras res humanas, si omnia regna parva essent, concordi vicinitate laetantia." Sehr bezeichnend für ein einiges Deutschland!

hierdurch haben die von ihm berührten Streitfragen besonders auf katholischer Seite eine Beachtung gefunden, dass gegen jede derselben vielfach Opposition gemacht wurde, die denn auch Conring wieder nicht hat unbeantwortet gelassen.

Gehen wir nun im Einzelnen auf die vorerwähnten Abhandlungen ein, so bildet die epistola de electione Alexandri VII. papae die organische Basis für die freilich ein Jahr früher abgefasste concussio fundamentorum. Conring setzt in der letzteren als bewiesen voraus, dass der Papst nicht das von Gott eingesetzte Haupt seiner Kirche sei; factisch hat er diese Voraussetzung erst in der epistola begründet. Der Titel epistola de electione ist insofern nicht prägnant für die folgende Deduction, als Conring auf die Wahl und den Wahlgang selbst nicht eingeht, sondern nur die Neubesetzung des apostolischen Stuhles als einen günstigen Zeitpunkt zur Opposition gegen das Papstthum ergreift. Als Ergänzung zu dieser epistola ist sein Schriftchen über die Säkulargewalt des Papstes anzusehen, das er gegen Guiccardini gerichtet hat. Während er in diesem nachweist, dass das Papstthum die weltliche Herrschaft über den Kirchenstaat ursprünglich durch Fälschung der Konstantinischen Schenkung an sich gerissen habe und dass es durchaus keine rechtmässigen Ansprüche auf Gebietstheile machen kann, so versucht er in der epistola die Stellung des Papstes als Oberhauptes der Kirche durch den Nachweis zu stürzen, dass er keinen Anspruch auf die Statthalterschaft Christi machen kann. Zum Beweise stellt er 26 Thesen auf, von denen wir nur die wichtigsten hier anführen wollen. Zuerst wirft er die Frage auf, wie überhaupt ein sterblicher und

hinfälliger Mensch das Haupt eines ewigen Körpers sein kann, wie es doch die christliche Kirche ist. Conring verwirft durch diese These die Erblichkeit der päpstlichen Ideen, bei der die Person des einzelnen Papstes nicht in Betracht kommen soll, sondern die von allen insgesammt vertretene Stellung. Er weist darauf hin, dass allen Päpsten nur die Opposition gegen die weltliche Macht gemeinsam ist, dass sie aber gerade in kirchlichen Fragen oft sehr verschiedener Ansicht gewesen sind, wie die vielen Spaltungen in der römischen Kirche schon vor den grossen reformatorischen Bewegungen beweisen. Es darf also nur die einzelne Person des Papstes in Betracht gezogen werden und diese kann, da sie ebenso von der Erbsünde wie die aller Menschen befallen ist, keinen Anspruch auf die Stellvertreterschaft Gottes machen. Aber nicht der Papst allein ist der Fehlende, sondern das ganze Konklave; denn auf welchem göttlichen Ausspruch begründet dieses seine Anmassung, allein den wahren Stellvertreter Christi wählen zu können? Ist es wahrscheinlich, dass es gerade während der Wahl von Gott erleuchtet wird? Sind überhaupt jemals auf diese Weise die Apostel in die Welt gesandt? Alles dieses widerspricht der directen Ueberlieferung durch die heilige Schrift; in ihr ist keine Verkündigung des göttlichen Willens in Bezug darauf enthalten, dass Gott zu seinen Stellvertretern sündige Menschen ausersehen hat und dass er diese durch eben solche erwählen lassen will; vielmehr zeigen die echt weltlichen Umtriebe bei den Wahlen, wie Simonie und andere unsaubere Mittel, dass eine solche Wahl nie von Gott gebilligt werden kann, die nicht einmal nach menschlichem Recht für gültig

erklärt werden darf. Hiermit schliesst Conring seine äusserst interessante epistola de electione Alexandri VII. Sie zog ihm eine literarische Fehde mit dem Jesuiten Erbremann, Professor in Ingolstadt, zu.

Wenn nun der Papst keinen Anspruch auf die Statthalterschaft Christi machen kann, und das Cardinalscollegium nicht von Gott dazu berufen ist, die Wahl eines solchen vorzunehmen, so kann jener auch nicht für unfehlbar gehalten werden.[1]) Diese Folgerung aus der Argumentation der epistola zieht Conring in seiner weiteren Schrift gegen das Papstthum: Fundamentorum fidei pontificiae concussio. Die Beweisführung gipfelt darin, dass weder der Papst noch die ökumenischen Concilien Gründe aus der heiligen Schrift dafür anführen können, dass sie das wirklich sind, was sie sein wollen: die unfehlbaren Vorsteher der Kirche Christi. Hiergegen stellt Conring zwei Categorien von Thesen auf: 1. Axiomata, welche unzweifelhaft bei allen Menschen feststehen; 2. Hypothesen, die von der ganzen Christenheit anerkannt sind. Conring steht also in dieser Untersuchung nicht auf rein christlich-theologischem Boden allein, sondern zieht auch den allgemein rechtlichen Standpunkt in Betracht. Demgemäss erweitert er den Begriff der ersten These, dass die Gebote Gottes ohne Ausnahme zu halten sind, indem er ausführt, dass diese Forderung auch von den Atheisten unter der Voraussetzung der Existenz

[1]) Fast mit denselben Argumenten greift Conring's Freund Calixtus die Unfehlbarkeit des Papstes in der Abhandlung de immaculata conceptione Beatae Virginis Mariae an, in welcher er speciell das von Alexander VII. aufgestellte Dogma der unbefleckten Empfängniss der Jungfrau Maria bekämpft.

Gottes anerkannt wird. Die folgenden Thesen der ersten Gattung haben aber ohne weiteres Gültigkeit bei der gesammten Menschheit; denn jeder giebt zu, dass Gesetze nur dann bindende Kraft haben, wenn sie überhaupt zu verstehen sind; erfüllen sie diese Bedingung nicht, so können aus ihnen keine Forderungen abgeleitet werden. In Folge dessen können Päpste und Concilien ihre Unfehlbarkeit nicht aus den Mysterien der christlichen Lehre ableiten. Ferner haben sie für das von ihnen beanspruchte Amt keine Vollmacht aufzuweisen, die aber Jeder besitzen muss, der für seinen Herrn ein Amt verwaltet. Zu diesen Thesen allgemein rechtlicher Natur fügt Conring vom speciell theologischen Standpunkte hinzu, dass das Dogma der Unfehlbarkeit vom Papst und Concil nur dann Glauben verdient, wenn es sich aus dem alten oder neuen Testament herleiten lässt, weil diese allein unter der unmittelbaren Erleuchtung des heiligen Geistes geschrieben sind. In der Bibel ist diese Vollmacht aber mit keinem Worte erwähnt, also darf sie von der Christenheit nicht anerkannt werden.

Es ist klar, dass Conring an keiner empfindlicheren Stelle die römische Kurie hätte angreifen können; warf er doch vermittelst rein wissenschaftlicher Forschung jene Prätensionen derselben über den Haufen; war aber das Papstthum dieser entkleidet, dann stürzte auch seine Stellung als Oberhaupt der christlichen Kirche zusammen. Dass diese Gefahr katholischerseits für drohend gehalten wurde, zeigen die zahlreichen Gegenschriften des Jesuiten Erbremann. Es gelang ihm aber nicht, Conring wesentliche Unrichtigkeiten nachzuweisen. Ich glaube durch das Angeführte die Stellung Conring's zum

Papstthum in christlich-theologischer Beziehung hinreichend charakterisirt und zugleich schon angedeutet zu haben, in welchen Zusammenhang dieselbe mit seiner historischen Forschung zu bringen ist.[1])

Wenden wir uns in Folge dessen zu dem zweiten von mir angeführten Momente, inwiefern Conring's staatsrechtliche Ansichten mit seinen historischen Studien zu verbinden sind, so stossen wir hier wieder zuerst auf den Zug, welcher sich durch die ganze literarische Thätigkeit Conring's zieht: die Opposition gegen Rom, überhaupt gegen Alles, was römisch heisst oder römischen Ursprunges ist. Denn ebenso unabhängig, wie Conring Deutschland in kirchlichen Dingen von Rom wissen will, versucht er es auch in rechtlicher und staatlicher Beziehung zu machen. Von allen drei Gebieten ist er auf demjenigen des bürgerlichen wie staatlichen Rechtes in seinen Bestrebungen am glücklichsten und von dem nachhaltigsten Einfluss gewesen. Wie Conring durch seine Abhandlung de origine juris Germanici der Begründer der deutschen Rechtswissenschaft wurde, indem er nachwies, dass das seit vielen Jahrhunderten in Deutschland geltende römische Recht niemals officiell eingeführt war, so führte er auf Grund historischer Quellen den Beweis, dass das deutsche

[1]) Besprochen sind hier nicht die animadversio in Muhlmannum, de Purgatorie und die animadversio in Novenam Sancti Antonii de Padua und deren Vertheidigung gegen Dionysius Werlenus, weil sie keinen Bezug zu dem historischen Standpunkte Conring's haben. Vergl. hierüber den Artikel von Hencke in der Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. ed. Herzog. Auf die defensio ecclesiae Protestantium werden wir bei der Behandlung der Schrift „de constitutione Episcoporum Germaniae" zurückkommen.

Reich auch in staatsrechtlicher Hinsicht auf seinen eigenen Füssen stehe und nicht in Italien seine Anfänge zu suchen habe. Städtische Gemeinwesen wie der Adel, Fürstenstand und die Potenz desselben, das Kurfürstencolleg, sind auf deutschem Boden entstanden und haben sich frei von fremdem Einfluss entwickelt. Diesem Grundgedanken hat Conring in zahlreichen Abhandlungen Ausdruck gegeben, die wir in drei Gattungen theilen wollen, 1. in solche, deren Gegenstand die Entwickelungsgeschichte der Stände und Collegien des deutschen Reiches ist, 2. in denen er die nothwendige Forderung und Bedingung eines staatlichen Friedens zwischen Katholiken und Protestanten in Deutschland auseinandersetzt, 3. in diejenigen, welche er für specielle Fälle auf Bestellung Anderer verfasst hat. Wenn auch Conring diese Theilung nicht direct ausgesprochen hat, so sind wir trotzdem zu derselben berechtigt und können sie umsomehr als dem Sinne Conring's entsprechend bezeichnen, als er durch Zusammenfassung der Abhandlungen jeder ersten und zweiten Art einer solchen Ausdruck gegeben hat.

Die dem kaiserlichen Rathe Grafen Windischgrätz dedicirten exercitationes academicae de republica imperii Germanici bestehen aus folgenden zehn Schriften: I. de Germanici imperii civibus, II. de imperatore Romano-Germanico, III. de urbibus Germanicis, IV. de ducibus et comitibus Regni Germanici, V. de septemviris seu electoribus Regni et Imperii Germanici, VI. de Judiciis Reipublicae Germanicae, VII. de praecipuis negotiis in Conventibus Imperii Germanici Ordinum olim et hodienum tractari solitis, VIII. de comitiis Imperii Germanici, IX. de Constitutione Episcoporum Germaniae, X. de offi-

cialibus Imperii Romano-Germanici. Die zweite Gattung wird vertreten durch die dem Kurfürsten Friedrich von Brandenburg und dessen Sohn und Nachfolger Friedrich Wilhelm dedicirten zwei Bücher de pace civili inter imperii ordines religione dissidentes perpetuo conservanda, bestehend aus der Abhandlung de pace perpetua protestantibus danda und aus der animadversio in bullam Innocentii X. mit der Bulle und der Protestation des päpstlichen Nuntius gegen den Friedensschluss von Münster und Osnabrück. Zu der letzten Gattung sind besonders seine assertio juris Moguntini in coronandis Regibus Romanorum, welche er auf Bestellung des Mainzer Erzbischofes gegen die Ansprüche seines Cölner Rivalen richtete, ferner die censura diplomatis, quod Ludovico Imperatore fert acceptum coenobium Lindaviense, schliesslich die Vertheidigung der Reichsverweserschaft der Pfalz gegen Baiern, vicariatus imperii Palatinus defensus, zu rechnen. Dies sind die hauptsächlichsten Deutschland betreffenden Schriften Conring's staatsrechtlichen Inhaltes. Wir sehen schon aus den Titeln, in welcher engen Verbindung sie mit der historischen Forschung stehen; in der That sind sie denn auch einerseits selbst auf historischem Material aufgebaut, andererseits berühren sie Fragen, deren wissenschaftliche Lösung für die Geschichtsschreibung von grösster Wichtigkeit ist.

Gehen wir nunmehr auf die einzelnen Abhandlungen, soweit sie in Betracht zu ziehen sind, ein, so wollen wir uns zunächst den exercitationes academicae zuwenden.[1])

[1]) In der Widmung an den Grafen Windischgrätz spricht sich Conring über die Entstehung der exercitationes näher aus. Den unter dieser Bezeichnung gesammelten Abhandlungen liegen

Conring will durch die Publication derselben vor allem ein regeres Interesse für Untersuchungen dieser Art hervorrufen, die für jeden Deutschen von höchster Bedeutung sind. So versucht er gleich in der ersten exercitatio die für die Gesammtgeschichte des deutschen Volkes äusserst wichtige Entwickelung seines Bürgerthums von den Anfängen an zu verfolgen. Aus dem angeführten Titel und aus der von

nämlich Arbeiten zu Grunde, welche Conring für seine Zuhörer in usum scholarum verfasst hat. Stintzing characterisirt diese Art der literarischen Production l. c pag. 27 folgendermassen: Für die „exercitationes" schreibt der Professor Abhandlungen, in welchen er ein Stück des Systems nach dem anderen methodisch in Thesen darstellt. Die Dissertation wird den Mitgliedern des Collegiums dictirt oder zum Abschreiben überlassen, dann auch, zunächst für sie, in Druck gegeben. Aus den Schülern wird einer zum Respondens ernannt, dessen Name bei der Drucklegung auf dem Titel erscheint. Seine Aufgabe besteht darin, bei den Exercitationes den Inhalt der Dissertation zu vertreten, also die einzelnen Sätze zu beweisen, zu erläutern und gegen die Einwürfe und Fragen zu vertheidigen, welche von den übrigen Mitgliedern des Collegiums erhoben werden. Dies ist die Disputatio privata. Zu dem Zweck ist die Dissertation in kurze Abschnitte, Theses, zergliedert, welche den Lehrsatz kurz zusammenfassen, den Beweis andeuten, Belegstellen und Literatur allegiren. Der Lehrer führt bei der Disputatio das Präsidium, wobei wir nicht bloss an den leitenden Vorsitz, sondern weit mehr an den Schutz und Beistand, welchen er dem Respondenten gewährt, zu denken haben. . . . . pag. 28: Sie bilden auch die Grundlage grösserer Werke; denn die unter dem Namen Syntagma, Collegium, Exercitationes, Conclusiones herausgegebenen Werke sind zum Theil nichts anderes als die an einander gereihten Dissertationen, welche ein Gelehrter im Laufe einer Reihe von Jahren für seine Collegien ausgearbeitet hat, mit dem von vorneherein im Auge behaltenen Plane, sie später einmal zu einem Systema, d. h. zu einem vollständigen und abschliessenden Ganzen zusammenzufügen." Conring hat dies gethan mit dem angeführten exercitationis infinitis locis auctae et mutatae. Eine besondere gründliche Umarbeitung hat er der I. ex.: „de constitutione Episcoporum Germaniae" zu Theil werden lassen.

Aristoteles entlehnten Definition des Begriffes „Bürger“ [1]) müssen wir es wenigstens erwarten. In der That hat aber Conring nur den Antheil der Bürger an den gesetzgebenden Versammlungen besprochen. In den ältesten Zeiten bis zu den Karolingern decken sich freilich beide Begriffe ungefähr, da in den periodisch wiederkehrenden allgemeinen Volksversammlungen in der Hauptsache das verhandelt wurde, was für den Bürger als Glied des gesetzgebenden Körpers von Wichtigkeit war. Je seltener aber diese wurden und je weniger Antheil der Bürger an ihnen nahm, desto mehr tritt bei Conring die Geschichte des Bürgerthums hinter diejenige der Reichstage zurück. Die Resultate, zu denen Conring kommt, sind folgende: Vor der Vereinigung der deutschen Stämme unter der Herrschaft der Franken finden wir bei allen, gleichviel ob sie von Königen regiert wurden oder nicht, zwei Hauptversammlungen, eine grosse und eine kleine. An der ersteren nahmen alle Freien Theil, während die letztere sich nur aus den principes, für welche Conring die „Grafen vel Richter aut Häuptlinge“ hält, constituirte. Die beiden Komitien verhielten sich so zu einander, dass in den grossen über Sachen von allgemeiner Bedeutung verhandelt wurde, während in den kleinen die Ersten des Staates theils über weniger wichtige Vorlagen selbstständige Beschlüsse fassen konnten, theils für jene Vorberathungen anstellten und das Resultat derselben dem ganzen Volke vorlegten, das über Annahme oder Verwerfung

[1]) Civis autem secundum Aristotelem, quem in omnibus ejusmodi sequendum merito statuimus, est ille, cui in ea civitate, cujus est civis, potestas est fungendi magistratu vel deliberativo vel judiciali.

zu entscheiden hatte. Anders gestaltete sich diese active Ausübung des Bürgerrechtes nach der Unterwerfung der deutschen Stämme durch die Merovinger und Karolinger. Während früher alle deutschen Bürger in ihren Einzelstaaten Antheil an der Verwaltung hatten, so ging dies Vorrecht nach ihrer Unterwerfung auf die Franken und auf die sächsische Nobilität, welche Carl der Grosse in ihren Rechten belassen hatte, über. Fanden wirklich noch Komitien statt, so stimmte die plebs, also die grosse Menge der Freien, den Vorschlägen immer bei; es wurde also die von Alters her überlieferte Form nur noch zum Schein aufrecht erhalten. Den Schluss der allgemeinen Komitien bildet für Conring die vom ganzen deutschen Volke vollzogene Wahl Conrad's II., und auch hier spielte die Menge eine passive Rolle.[1]) In späterer Kaiserzeit traten dann an die Stelle der allgemeinen Komitien die Reichstage, an welchen nur einzelne Vertreter der drei hervorragendsten Stände des Reiches Theil nahmen. Hiermit schliesst Conring seine Untersuchung, in welcher er also einen freilich sehr wichtigen Theil des Bürgerrechtes in seiner historischen Entwickelung verfolgt hat. Die Abhandlung zeichnet sich, wie alle, welche Conring verfasst hat, durch eingehende Berücksichtigung der Quellen und durch scharfsinnige Schlüsse auf Grund derselben aus. Speziell kommt noch für diese hinzu,

[1]) Hierin, wie auch in einigen anderen Punkten stimme ich Conring nicht bei; denn nach Wipo's Bericht in der vita Chuonradi, cap. 2, der hier unzweifelhaft als Augenzeuge erzählt, gab der Mainzer Erzbischof rogatus a populo zuerst seine Stimme ab, und der Beifall, in welchen die deutschen Stämme hierbei ausbrachen, war für den folgenden Wahlgang und für die schnelle Entscheidung des jüngeren Konrad von grossem Einfluss.

dass Conring in ihr frei von jeder Parteistellung und Rücksichtnahme ist, ein Vorzug, den wir nicht allen Schriften nachrühmen können.

Im engen Zusammenhange mit der eben besprochenen steht die neunte exercitatio Conring's de comitiis imperii Germanici. Während er in der vorigen eine Geschichte der Reichsversammlungen giebt, so behandelt er in dieser die Competenzen und die Geschäftsordnung eines Reichstages. Die Untersuchung ist nach drei Gesichtspunkten geordnet, die Conring wieder von Aristoteles entlehnt hat, und zwar betrachtet er erstens die causa comitiorum efficiens, zweitens die causa materialis, drittens die causa formalis. Analog den Beweggründen, weshalb überhaupt Reichstage berufen werden, theilt Conring den Wirkungskreis derselben in einen activen, da die Versammelten selbstständige Beschlüsse fassen, und in einen passiven, weil derjenige, welcher sie beruft, sich ihrer Zustimmung als Mittel für die Durchsetzung seiner Pläne bedient. Die causa materialis, also das zur Verhandlung herangezogene Material, umfasst: a. ardua civitatis negotia, b. die potestas magistratuum, c. die potestas, quae in judiciis consistit. Zu der ersten Kategorie rechnet Conring alle Gesetze, gegebene sowohl wie vorgeschlagene. Diese zerfallen nach ihrer Natur in solche, welche nur für das Interne des Reiches von Wichtigkeit sind, wie Polizei-, Münz- und Gerichtsordnung, und in solche, durch die auch das Interesse ausserdeutscher Völker berührt wird, wie Kriegs- und Handelsbündnisse. Alle diese werden auf Grund erhaltener Privilegien vor das Forum der Reichstage zur Verhandlung gezogen. Dasselbe muss stattfinden in Bezug auf Erweiterung oder Verminderung der potestas magi-

stratuum, unter welcher Bezeichnung Conring die drei Reichsstände versteht. Speciell geht er bei dieser Gelegenheit auf die potestas des Königs von Böhmen als deutschen Kurfürsten ein und kommt zu dem Resultat, dass ihm ohne Frage das jus deliberandi constituendique ea, quae ad eligendum summum Imperatorem attinent, zukommt. Von den übrigen Kurfürsten schenkt er besonders den geistlichen Beachtung, indem er ausführt, dass sie nicht in ihrer Eigenschaft als Häupter der deutschen Kirche, sondern als Inhaber von Reichslanden an den Reichstagen Theil nehmen. Unentschieden lässt er, seit welcher Zeit die Reichsstädte das Recht sich erworben haben, als integrierender Theil des Reiches anerkannt zu werden. In dem dritten Abschnitt, die causa formalis betreffend, geht Conring zuerst auf den Zeitpunkt ein, an welchem die Reichsversammlungen stattzufinden pflegten, und beruft sich für die fränkische Periode auf Hinkmar, mit dem er annimmt, dass solche wenigstens zweimal im Jahr abgehalten werden mussten. Von hier greift er direct auf seine Zeit über und citirt einen Abschied Leopold's I., in dem bestimmt wird, dass der zukünftige römische Kaiser „zum wenigsten alle sechs Jahr und sonsten so öfft es die nothdurfft, sicherheit und ruhestandt des Reiches erfordert, mit wissen und willen der Churfürsten einen allgemeinen Reichstag ohne aufschub und verlängerung ausschreiben und halten soll". Die zwischen diesen beiden Zeitpunkten liegende Lücke können wir am besten dadurch ausfüllen, dass wir auf die vorige exercitatio de civibus imperii Germanici zurückweisen. Weniger bestimmt als der zeitliche Termin ist der Ort der Versammlungen. Carl V. hatte den Wunsch ausgesprochen,

dass die Reichstage nicht zu fern a suis ditionibus, also von seinen österreichischen Erblanden, abgehalten werden möchten. überhaupt sei es der Würde des Kaisers wenig angemessen, dass die conventus ordinum extra limites ejus in solo alieno stattfänden. Dies scheint aber wenig berücksichtigt zu sein, wie denn auch Conring hierzu bemerkt, dass es ausserhalb der Machtvollkommenheit des Kaisers liegt, Bestimmungen dieser Art zu treffen. Demgemäss ist die endgültige Regulierung dieses Punktes durch eine Kapitulation Leopold's I. ausgefallen, aus der Conring folgenden Passus citirt: „und sonderlich keiner Reichstag ausserhalb des Reiches Teutscher nation auch ehe und bevor wir dazu umb der sieben Churfürsten consens und Verwilligung durch sonderbare Schickung angehalten." Ueber Zeit und Ort konnte also der Kaiser nur nach voraufgegangener Verständigung mit den Kurfürsten definitive Bestimmungen treffen. Die am Schlusse von Conring besprochene Ordnung der Plätze und ähnliche Formalitäten in den Versammlungen können wir füglich übergehen.

Bisher hat also Conring eine Geschichte der Reichstage und eine Darlegung der Gründe, welche die Zusammenberufung derselben vernothwendigen, gegeben. In einer dritten, ebenfalls die Komitien betreffenden Exercitatio de praecipuis negotiis in conventibus Imperii Germanici geht er speciell auf die Kompetenzen der Reichsversammlungen ein, die er historisch aus den Anfängen des staatlichen Lebens unserer deutschen Nation entwickelt.

Wir treffen also hier wieder eine vollständige Verschmelzung seiner staatsrechtlichen und geschichtlichen Forschung.

Den besten Beweis hierfür bietet die eben angeführte exercitatio über die hauptsächlichsten Functionen der Reichstage. Bevor Conring auf die nähere Fixirung derselben eingeht, stellt er den Gegensatz fest, in welchem die Reichstage Deutschlands zu denen Frankreichs stehen; während hier der König den Parlamenten gegenüber absolute Gewalt besitzt, kann in Deutschland der Kaiser nicht einmal ohne Zustimmung der Kurfürsten solche berufen. Dem entsprechend sind die Competenzen der deutschen Reichstage sehr weitgehende: quidquid est, quod ad Gloriam Dei, conservationem justitiae, honestatis et publici status aedificationem conferre possunt, de eo in Conventibus publicis agitur. Conring theilt nun die vor das Forum der Reichstage gehörigen Sachen in kirchliche und weltliche und die letzteren wieder in solche, welche sich auf die Regierung des Staates im Frieden beziehen, und in diejenigen Massregeln, welche im Kriegszustande zu treffen sind. Bei der näheren Besprechung der kirchlichen Angelegenheiten greift Conring auf die ersten Verbindungen des nachmaligen römischen Kaiserreichs deutscher Nation mit der Kurie zurück. In dieser Zeit war der fränkische König nicht allein das Haupt seiner Staatskirche, sondern auch der römische Bischof fügte sich seinen Anordnungen. Allmählich gestaltete sich das Verhältniss aber so, dass die Oberleitung der gesammten Kirche in die Hände des Papstes überging. Dieser Zustand dauerte so lange, bis Luther die Entscheidung über kirchliche Fragen wenigstens für einen Theil Deutschlands dem Papste entriss, die von Maximilian II. definitiv den Reichstagen übertragen wurde, indem dieser bestimmte, „das die Irrsale vor die gesambte Reichsstände ge-

hörig." Conring begleitet diesen Erlass mit der Bemerkung: nam impossibile, ut vel vera felicitas civilis, vel res publica integra possit servari, nisi majestas summam habeat positestatem in religionis negotios ipsumque cultum divinum. Weniger Schwankungen haben die weltlichen Angelegenheiten der Reichstage erlitten. Denn da die Versammlungen in den ältesten Zeiten die beste und zugleich auch einzige Gelegenheit zu Verhandlungen boten, so wurde hier Alles, was für das ganze Volk von Wichtigkeit war, besprochen. Hier wurden dem König jährlich Geschenke dargeboten, Magistrate gewählt, Appellationen gegen gefällte Urtheile eingebracht und sogleich entschieden und den Jünglingen durch Ertheilung von Waffen die Pflicht, für das Vaterland zu kämpfen, auferlegt. Wenn nun auch Einzelnes verändert ist, wie die allgemeine Wehrpflicht, deren Vortheile Conring gegenüber dem Söldnersystem hervorhebt, so basiren doch die Funktionen der späteren Reichstage auf ihren Vorläufern. Denn noch spät in das Mittelalter hinein wurde die Wahl der deutschen Könige auf den Reichstagen vollzogen; jetzt freilich ist auch hier eine Beschränkung durch die Constituirung des Kurfürstencollegs eingetreten. Vollständige Uebereinstimmung herrscht aber zwischen beiden in Bezug auf die gesetzgeberische Thätigkeit. Wie früher ein Gesetzesvorschlag nur dadurch bindende Kraft erhielt, dass er von den grossen Komitien acceptirt wurde, so bedarf auch noch heute jeder der Zustimmung des Reichstages, in dessen Macht es liegt, ohne dass er den Vorwurf einer ungerechtfertigten Opposition auf sich ladet, nach seinem besten Wissen und

Willen die Vorschläge entweder ganz zurück zu weisen oder nach Bedürfniss zu ändern.

Hiermit schliesst Conring seine Untersuchungen über die Reichsversammlungen ab, nachdem er also ihre Geschichte, Geschäftsordnung und ihre wichtigsten Funktionen erörtert hat. Wir brauchen wohl kaum auf die Bedeutung derselben für die historische Forschung aufmerksam zu machen und wollen jetzt nur auf Conring's methodisches Bestreben hinweisen, die deutsche Geschichtsforschung in ihr natürliches Geleise zurückzuführen und den in ihr herrschenden Zug, alles von Rom und Italien abhängig zu machen und herzuleiten, auf Grund ihrer eigenen Ueberlieferung zu verdrängen.

Ziehen wir die übrigen exercitationes in Betracht, so finden wir, dass Conring nach einander die rechtliche Stellung der Stände, aus denen sich die Reichstage zusammensetzen, an der Hand historischer Quellen untersucht hat. An die Spitze dieses in sich abgeschlossenen Theiles stellen wir Conring's Schrift über das Haupt der Reichsstände de Imperatore Romano-Germanico. Wie es sich schon aus dem Titel ergiebt, steht diese im engen Zusammenhange mit der später besprochenen Abhandlung de Germanorum Imperio Romano. Wir finden denn auch fast dieselben Argumente in ihnen; er zieht in beiden dasselbe Quellenmaterial hinzu und kommt natürlich zu übereinstimmenden Resultaten. Der einzige Unterschied zwischen beiden beruht darauf, dass Conring in der zuletzt genannten Untersuchung ausführlicher seine Ansichten dargelegt hat. Das Hauptmoment beider liegt darin, dass Conring sich mit aller Schärfe gegen die Annahme erklärt, dass das deutsche Königthum mit der Erlangung

der römischen Kaiserkrone sich Rechte erworben habe, welche dasselbe in ein Abhängigkeitsverhältniss zu dem bringen konnten, der die Krone verlieh: dem Papst. Er weist deshalb zuerst nach, dass das alte römische Imperium schon lange vor der Verbindung Roms mit dem Frankenreiche von Grund aus durch die Einfälle germanischer Stämme zerstört worden war. Karl der Grosse konnte also einen rechtlichen Anspruch auf den früheren Besitzstand des römischen Reiches ebenso wenig erheben, wie es in der Macht des Papstes lag, solche zu verleihen. In Folge dessen steht das neu gegründete Kaiserreich in keinem inneren Zusammenhang mit dem früheren, sondern muss in jeder Beziehung von ihm getrennt werden und zwar wird diesem am besten dadurch Ausdruck gegeben, dass das römische Kaiserreich deutscher Nation eine selbstständige Chronologie hat. Wenn nun der deutsche Kaiser als weltlicher Fürst dem Papste Nichts zu verdanken hat, so steht er auch als Herrscher eines christlichen Staates nicht unter ihm. Um diese zweite Hauptthese zu beweisen, geht Conring auf die Uebernahme des Patriziats durch Pipin zurück und schliesst aus der Art und Weise, wie die Verbindung zu Stande kam, dass der Papst, der als Schutzflehender sich an Pipin wandte, sich selbst und der römischen Kirche einen Oberherrn dadurch schuf, dass er Pipin das Amt eines patricius et defensor der Stadt Rom und der christlichen Kirche übernehmen liess.

Dieses Verhältniss blieb unter Karl dem Grossen von Bestand; es wurde sogar noch dadurch zu Gunsten der weltlichen Macht verschärft, dass Leo III. durch Ueberreichung der Kaiserkrone vor aller Welt Karl als das Oberhaupt der Kirche an-

erkannte. De jure ist die Stellung Karl's zur Kurie für alle späteren Kaiser massgebend gewesen, de facto ist im Laufe der Zeiten ein Umschwung insofern eingetreten, als hauptsächlich durch Gregor VII. nicht allein die Leitung der Kirche Deutschlands dem Kaiser entrissen wurde, sondern dieser sogar als weltlicher Herrscher unter der Kurie stand. Conring leitet also aus der Kaiserwürde durchaus keine Rechte ab, vielmehr hält er den Titel für eine ebenso nebensächliche Zugabe zu dem ursprünglichen Rex Germanorum, wie Friedrich II. sich speciell König von Jerusalem und Karl IV. König von Böhmen zu nennen beliebten. Mit diesem Resultat schliesst Conring seine Betrachtungen über den rechtlichen Standpunkt des römischen Kaisers ab. Als corollaria sind noch in Bezug auf das deutsche Königthum folgende, nicht weiter besprochene Thesen hinzugefügt: 1. Imperator, etiam in quantum est Rex Germanorum, primarius est princeps Christiani orbis. 2. Regnum Germaniae mere electitium fuit, etsi usque ad tempora Henrici IV. semper ex parte habuerit aliquid hacreditarii. 3. Regnum Germaniae mere electitium fuit redditum occasione tumultuum contra Henricum IV. excitatorum. 4. Prior modus constituendi Regem, qui nempe aliquid admixtum habet hacreditarii, Germaniae rebus est convenientior, altero, illo pure electitio. 5. Regnum et Imperium non in Papae sed in Electorum manus recte Carolus IV. resignavit.

In dem eben citirten Appendix sind die Schwankungen zwischen Erbmonarchie und Wahlreich in Deutschland angedeutet; in der letzten These ist dann des Collegs Erwähnung gethan, das schliesslich allein das Recht besass, den Kaiser zu

wählen. Weiter ausgeführt und historisch begründet hat Conring die Kompetenzen dieses ersten Reichsstandes in der fünften exercitatio „De Septemviris seu Electoribus regni et imperii Germanici." Nach eingehender Berücksichtigung der Wahlvorgänge bis auf Friedrich II. wendet sich Conring zuerst gegen diejenigen, welche die Einsetzung des Collegs dem Papst zuschreiben, für deren Hauptvertreter er Bellarmin hält. Abgesehen davon, dass der Papst hierzu nicht durch göttliches Recht befugt ist, weil er keinen Anspruch auf die Statthalterschaft Gottes auf Erden machen kann, so findet sich in historischen Quellen von einer etwaigen Einsetzung des Collegs durch ihn keine Spur. Diese Anmassung also ist ebenso wie die übrigen, welche der Papst auf die weltliche Herrschaft des deutschen Reiches erhebt, als ungerechtfertigt zurückzuweisen. Grössere Aufmerksamkeit verdient die Annahme, dass die Einsetzung des Collegs Otto IV. zuzuschreiben ist. Wenn Conring auch zugiebt, dass sich schon bei dessen Wahl einzelne Reichsfürsten besonders hervorgethan haben, so kann er jener doch nicht beistimmen, besonders da das Otto IV. zugeschriebene Einsetzungsdecret unzweifelhaft gefälscht ist. Er beruft sich hierbei auf Goldast, der die Constitution in dem Glauben herausgegeben hatte, dass sie echt sei. Später aber erfuhr er, dass der Biograph Otto's, Johann Baptiste Egnatius, sie selbst verfasst und Otto untergeschoben habe. Hiermit verliert aber jene Annahme ihren einzigen Stützpunkt. Ebenso wenig acceptirt Conring die Ansicht vieler Gelehrten, die Friedrich II. für den Begründer des Collegs halten. Denn eine hierauf bezügliche Urkunde hat kein Mensch gesehen, wie es überhaupt unwahr-

scheinlich ist, dass die grosse Zahl der Fürsten, welche bisher activ an der Wahl Theil genommen hatten, sich dieses Recht einfach hätten abdecretiren lassen.[1]) Sicher aber haben zu dieser Zeit schon die Stimmen der mächtigsten Reichsfürsten auch das grösste Gewicht gehabt. Conring spricht sich also gegen jede formelle Einsetzung des Collegs vor dem Erlass der goldenen Bulle aus, vielmehr resultirt er seine Ansicht dahin, dass die erst später rechtlich anerkannten Kurfürsten sich während des Interregnums das Vorrecht, allein die Wahl des deutschen Königs zu vollziehen, factisch an sich gerissen haben.[2]) Seine Annahme findet er bestätigt durch den Ausdruck in der goldenen Bulle consuetudo des Wahlrechtes jener.

An diese Untersuchung über den Ursprung des Collegs knüpft Conring eine weitere über die Rechte desselben. Nach dem Wortlaut der goldenen Bulle besitzen die Kurfürsten ihre garantirten Vorrechte vi et virtute regni et principatuum suorum, d. h. ist ein Fürst, gleichviel ob geistlich oder weltlich, im legitimen Besitz eines Kurlandes, so erwirbt er sich damit die Kurwürde, die also nicht persönlich ist, sondern mit dem Lande zusammenhängt. In Bezug auf die Nachfolge ist in der goldenen Bulle festgestellt, dass in den Kurlanden unabhängig von dem Willen des Vaters immer der älteste Sohn der Primo-

[1]) Diese Ansicht Conring's wird durch Otto v. Freising, Gesta Frid. II, hinfällig: Ubi cum de eligendo principe primates consultarent.

[2]) De septemviris, cap. 31: cum Friderico II. mortuo perturbalissimus esset Germaniae status et durante interregno multorum annorum rempublicam fere nemo curaret, caeteris vel ob imbecillitatem vel ob neglegentiam jura sua non satis tuentibus, hos ut potentiores sibi solis id juris sumpisse.

genitur Ansprüche auf die Kurwürde hat; stirbt diese vollständig aus, tritt die Secundogenitur in die Rechte ein. Eine Ausnahme hiervon machen natürlich die geistlichen Kurfürstenthümer, ferner das Königreich Böhmen wegen des vielfachen Wechsels seiner Herrschaft.

In einem dritten Abschnitte wendet sich Conring zu den Rechten und Pflichten der einzelnen Kurfürsten und geht zuerst näher auf die Funktionen der geistlichen ein. Diese haben von Alters her[1]) die Geschäfte der Erzkanzler, und zwar Mainz für Deutschland, Trier für Burgund, Cöln für Italien. Ausserdem ist es die Pflicht des Mainzer Erzbischofes, officiell die Vacanz nach dem Tode des Kaisers den übrigen Kurfürsten anzuzeigen, und sie aufzufordern, sich binnen drei Monaten in Frankfurt zu der neuen Wahl einzufinden. Während dieser Zeit verwalten der Pfalzgraf bei Rhein die fränkischen Länder und der Kurfürst von Sachsen die sächsischen. Für den ersten der weltlichen Kurfürsten hält Conring den König von Böhmen, der seiner Ansicht nach ohne Frage actives Wahlrecht gehabt hat, wenn es auch im Sachsenspiegel und bei Albert von Stade in Abrede gestellt wird. Soviel über das Collegium selbst. Conring deutet noch auf die grossen Vorzüge desselben hin, da Spaltungen in Bezug auf die Thronfolge durch Constituirung dieses Wahlcollegs möglichst vermieden werden.

Nach den Kurfürsten nehmen die Reichsfürsten dem Range nach die bedeutendste Stellung in Deutschland ein. Conring hat den Ursprung,

---

[1]) Conring geht auf die apocrisarii Karl's des Grossen zurück.

Aufschwung und Verfall auch dieses Standes eingehend untersucht in der IV. exercitatio: de ducibus et comitibus imperii Germanici. Aus Caesar und Tacitus schliesst er, dass von einem Fürstenstande als solchem bei den alten Germanen keine Rede sein kann, vielmehr beruhte es auf rein persönlicher Tüchtigkeit, wenn Männer in den einzelnen Staatswesen eine hervorragende Stellung einnahmen. Durch welche Vorrechte sich diese nun von der Menge der freien Bürger unterschieden, ist von Caesar und Tacitus in nicht übereinstimmender Weise überliefert. Während Caesar ihnen die Entscheidung über Leben und Tod zuertheilt, sagt Tacitus, dass die principes nicht dazu befugt gewesen sind, einen Freien zu fassen und körperlich zu züchtigen, ausser wenn die Priester ihre Zustimmung gaben; die Strafe wurde dann aber als eine von den Göttern und nicht von den Fürsten verhängte angesehen. Conring schliesst sich der Ueberlieferung des Tacitus an, weil er diesem einen genaueren Einblick in germanische Verhältnisse zutraut. Wie nun die duces schon ihrer Bezeichnung nach hauptsächlich dazu berufen waren, den Oberbefehl im Kriege zu führen, so war es die Pflicht der comites, dem Volk im Frieden Recht zu sprechen, und zwar konnten sie in Bagatellsachen selbstständige Urtheile fällen, während sie in wichtigen Angelegenheiten nur das Recht der Vorberathung für die grosse Versammlung hatten. Conring's Ansicht geht also dahin, dass in den Anfängen germanischen Staatslebens zwischen den duces und comites ein wenn auch nicht scharfer, so doch immerhin wesentlicher Unterschied bestand, der sich bis auf Karl den Grossen insofern verschärfte, als die duces das Uebergewicht über die comites erlangten

und die gesammte Staatsverwaltung an sich rissen. Deswegen musste Karl darauf bedacht sein, die Herzöge zu beseitigen und die comites wieder einzusetzen, die sich aber in dem Punkte von ihren Vorgängern unterschieden, dass sie nicht aus eigener Machtvollkommenheit, sondern als Stellvertreter des Königs ihr Amt verwalteten. Der beste Beweis hierfür liegt darin, dass sie dem Könige oder dessen Legaten rechenschaftspflichtig waren und dass von Seiten des Volkes gegen ihre Massregeln appellirt werden konnte.[1]) Die Thätigkeit der Legaten war in der Hauptsache eine controlirende über die comites und episcopi. Sie bildeten bei Streitigkeiten die zweite Instanz, während die letzte sich Karl vorbehalten hatte. Es lag nun in der Natur der Sache, dass ein solches untergeordnetes Verhältniss zum Königthum nur bei kräftiger Handhabung der königlichen Gewalt von Bestand sein konnte. Unter den Nachfolgern Karl's musste also ein Umschwung eintreten, und dieser vollzog sich in der That, indem sich aus dem Stand der comites und legati ein übermächtiger Fürstenstand entwickelte, der schon Conrad I. mit Erfolg die Spitze bieten konnte. Unter den Ottonen tritt ein neues Element zu dem rein weltlichen Fürstenstand hinzu durch die Belehnung Bruno's von Cöln mit dem Herzogthum Lothringen. Conring hält diese Thatsache für den Anfang der Vereinigung kirchlicher und säcularer Gewalt bei der hohen Geistlichkeit in Deutschland.

---

[1]) De ducibus cap. 15: et omnis populus sciat, ad hoc (legatos) esse constitutos, ut unicunque per neglectiam aut incuriam vel impossibilitatem Comitis justitiam suam acquirere non poterit, ad eos primum querelam suam possit referre et per eorum auxilium justitiam acquirere.

Im Laufe der Zeiten erstarkte das Fürstenthum immer mehr; eine dauernde Einschränkung desselben von Seiten der königlichen Gewalt allein war unmöglich geworden, und dass eine solche eintreten musste, war durch die übermächtige Stellung desselben bedingt. Conring sieht nun die Gründe für die factisch erfolgte Schwächung des Reichsfürstenstandes einerseits in den vielen Theilungen seines Besitzes, andererseits in dem Emporblühen der Städte und schliesslich in der Bildung des Kurfürstencollegs.

Einen weniger sicheren Boden betritt Conring in seiner letzten Untersuchung über die Reichsstände de urbibus Germanicis. Conring hat hier besonders mit der Schwierigkeit zu kämpfen, dass die Städtegeschichte unverhältnissmässig wenig von der historischen Forschung berücksichtigt worden war und ferner, dass das Rechtsverhältniss der einzelnen Städte zum Reich im Mittelalter sehr verschieden war; es ist also immerhin eine missliche Sache, die Geschichte der städtischen Gemeinwesen von allgemeinen Gesichtspunkten zu betrachten, wie Conring es versucht. Er ist sich dessen wohl bewusst; denn keine Arbeit von ihm ist so reich an Exkursen wie die oben angeführte.

Bevor Conring auf die Geschichte der Städte speciell eingeht, definirt er nach Aristoteles den Begriff „Stadt" so, dass nur ein von Menschen bewohnter und von Mauern umgebener Ort die Bezeichnung verdient, Die ersten Gründungen dieser Art auf deutschem Boden rühren nicht von Deutschen her, sondern von den Römern, welche sich für ihre Expeditionen feste Ausfallthore gegen das innere Germanien schaffen wollten. Mit ihrer Unterwerfung durch die Franken wurden auch ihre Schöpfungen

lahm gelegt; denn wie diese die vorhandenen Städte theilweise zerstörten, so dachten sie an Neubauten überhaupt nicht. Der Grund hierfür liegt in der allen Germanen gemeinsamen Ansicht, dass es ein Zeichen von Feigheit sei, sich hinter Mauern zu verschanzen. So lange also die Deutschen auf ihre persönliche Tapferkeit allein vertrauten, finden wir von befestigten Städten bei ihnen keine Spur. Erst unter den letzten Karolingern und besonders unter den Sachsenkönigen wurde der Widerwille gegen Befestigungen überwunden. Von dieser Zeit ab nahm die Zahl sowohl wie der Umfang der Städte rasch zu. Bald gewannen sie die grösste Bedeutung für das deutsche Reich, indem sie nicht allein den mit ihnen emporblühenden Handel in ihren Händen hatten, sondern auch durch Bündnisse unter einander sich im Reiche selbst eine machtgebietende Stellung verschafften, die oft dem Kaiser gegen seine Vasallen von grösstem Nutzen war. Eine solche Entwickelung konnte aber nur durch besondere Privilegien ins Leben gerufen werden; denn in den frühesten Anfängen des Städtewesens standen die Bewohner solcher Gemeinwesen ebenso wie die der Dörfer theils unter den comites und legati des Kaisers, theils hatte dieser seine oberherrlichen Rechte an geistliche Würdenträger abgetreten in der falschen Voraussetzung, dass mit dem Seelenheil auch das irdische Wohlergehen verbunden sei.[1]) Mit der Schwächung der königlichen Gewalt ging nun das Emporblühen der Städte Hand in Hand, zumal diese nicht ohne Weiteres jener Hülfe leisteten,

[1]) De urbibus cap. 107: falsa ducti persuasione, id cum ad praesentis vitae felicitatem, tum ad aeternae beatitudinis praemia capessenda vel maxime profuturum.

sondern erst durch Privilegien umfangreichster Art sich hierzu bereit finden liessen. Auf diese Weise wurden die Verwaltung des Gerichts- und Finanzwesens, die Wahl der Magistrate vom Reiche unabhängig und die Städte selbst als integrirender Theil Deutschlands anerkannt.

Wir kommen zu einer dritten Gattung von Untersuchungen, die unter dem allgemeinen Titel exercitationes academicae gesammelt sind. Wie Conring die Kompetenzen der Reichstage, des Reichsoberhauptes in Bezug auf Rom und der Reichsstände aus ihren Anfängen historisch entwickelt hat, so wendet er sich in derselben Weise zu den drei Collegien, die er ebenfalls als „columnae" des Reiches bezeichnet, zu dem der Bischöfe, Richter und Beamten. Von allen die umfangreichste ist die Abhandlung de constitutione Episcoporum; sie nimmt auch insofern eine Sonderstellung ein, als Conring bei der Zusammenfassung der exercitationes in einen Band sie der gründlichsten Durcharbeitung unterzogen hat und zwar aus dem Grunde, um so klar wie möglich nachzuweisen, dass die Ansprüche des Papstthums auf die Investitur der deutschen Bischöfe jedes menschlichen wie göttlichen Rechtsbodens entbehren. In engem Zusammenhange mit dieser constitutio steht die defensio ecclesiae Protestantium adversum duo Pontificiorum argumenta petita a successione Episcoporum ac Presbyterorum ab Apostolis usque derivata. Während Conring in der zuletzt genannten Schrift mehr vom theologischen Standpunkte die Einsetzung von Bischöfen überhaupt durch die römische Kurie auf Grund der Bibel verwirft, so beschränkt er sich in der constitutio darauf, speciell für Deutschland die diesbezüglichen

Ansprüche des Papstthums zurückzuweisen. Wir finden hier also dasselbe Verhältniss zwischen diesen beiden Abhandlungen, wie es zwischen denjenigen de imperatore Romano-Germanico und de Germanorum imperio Romano besteht. Denn wie die beiden letzteren einander so ergänzen, dass in der zweiten die Gesichtspunkte der ersten von der Person des römischen Kaisers auf die Herrschaft der Deutschen in Italien erweitert werden, so basirt die defensio ecclesiae auf dem ersten Haupttheil der constitutio. In diesem setzt Conring auseinander, dass der Papst sich nicht das Recht anmassen darf, Diener der christlichen Kirche ein- und abzusetzen, da er nicht der Stellvertreter Gottes auf Erden ist; folglich ist auch die Investitur der deutschen Bischöfe von ihm unabhängig zu machen. Im zweiten Haupttheil der constitutio weist Conring auf Grund historischer Quellen nach, dass vor Gregor VII. die Ansprüche der Päpste auf die Investitur sich auf wenige suburbikarische Sprengel beschränkten und dass die deutschen Könige in ihrem Reiche unabhängig von der Kurie über die Besetzung der Bischofsstühle verfügten. Erst Gregor that unter dem Vorgeben der Simonie Einhalt zu thun, dem Einfluss der Kaiser auch hierin Abbruch. Im einzelnen geht Conring auch in dieser Untersuchung auf die Anfänge der kirchlichen Organisationen in Deutschland zurück. So sehr er hierbei der Missionsthätigkeit des Bonifaz lobend gedenkt, so hält er ihn doch für den Urheber der Verbindung mit dem römischen Bischof, dem er sich selbst und hiermit die deutsche Kirche freiwillig unterordnete, und nennt ihn einen legatus Romae novo et quidem insolito more. Seit dieser Zeit datirt also der wachsende

Einfluss Roms über Deutschland: es wagte damals aber noch nicht, der souveränen Oberleitung der Kirche von Seiten des Staates entgegenzutreten, vielmehr begnügte es sich damit, durch an sich unwichtige Handlungen wie die Verleihung des Palliums an den Erzbischof von Mainz, eine gewisse Suprematie auszudrücken. Im übrigen beriefen die Landesfürsten selbstständig Synoden, führten in ihnen den Vorsitz und sanctionirten eigenmächtig die Beschlüsse derselben. Ebenso unabhängig waren sie in Bezug auf die Investitur; hatte die ganze Bevölkerung des Sprengels mit Einschluss des Klerus, der aber nicht als solcher, sondern als Theil des Volkes hinzugezogen wurde, einen Bischof erwählt, so bedurfte dieser, bevor er sein Amt antrat, der Zustimmung des betreffenden Fürsten. Conring zieht zum Beweise für diesen Wahlmodus ein umfangreiches und im allgemeinen sicheres Quellenmaterial hinzu und entwickelt auf Grund dessen speciell die Thätigkeit der visitatores, die bei einer Sedisvakanz in den Sprengel geschickt wurden, in dem eine Neuwahl vorzunehmen war. Nach Hinkmar, dem Conring besonderes Gewicht beilegt, weil er den Visitator „canonicus" nennt, musste der königliche Official die Bevölkerung vor der Wahl ermahnen, dass sie remoto privato studio einen Mann erwählen sollten, der des Bischofsamtes würdig wäre; schien dieser Anforderung Genüge geleistet zu sein, dann erfolgte die Bestätigung von Seiten des Königs. Die römische Kurie wurde also nicht in Betracht gezogen. Eine Aenderung trat aber schon nach Conring's Ansicht unter Karl dem Grossen ein, der sich von Hadrian den bisherigen Status bestätigen liess. Das betreffende Privileg hält nun Conring für massgebend bis auf

Heinrich V. Aber abgesehen davon, dass Karl soviel wie möglich jeden Schein der Abhängigkeit von Rom vermied, so ist es an und für sich durchaus unwahrscheinlich, dass er sich von dem Papst hätte Rechte bestätigen lassen, über welche dieser nicht verfügen konnte, und deren unbeschränkte Ausübung noch nicht in Frage gestellt war. Ich halte aus diesem Grunde wie noch aus einigen anderen, deren Erörterung hier jedoch nicht zur Sache gehört, das Privileg Hadrian's ebenso wenig für echt, wie ich Conring's Ansicht billige, dass vor Gregor kein Versuch gemacht wurde, den Einfluss der deutschen Könige auf die Besetzung der hohen geistlichen Aemter einzuschränken. Die Ansprüche auf die unbedingte Anerkennung der päpstlichen Oberhoheit sind nicht plötzlich in Rom entstanden, sondern haben eine Entwickelungsperiode hinter sich, die von ebenso langer Dauer ist, wie die Verbindung Roms mit dem deutschen Reiche. Gregor freilich fühlte erst die Kraft in sich, nicht allein diese Forderung offen auszusprechen, sondern sie auch mit Hülfe der deutschen Fürsten auf Kosten des Königthums durchzusetzen.

Wir schliessen hiermit unsere Betrachtungen über die exercitationes academicae, in denen Conring also, wie wir gesehen haben, auf Grund historischen Materials nachgewiesen hat, dass die einzelnen Glieder des deutschen Reiches aus germanischem Boden entstanden sind und dass ihre Entwickelung sich mehr oder weniger unter dem schädlichen Einflusse Roms vollzogen hat, und wenden uns jetzt einem zweiten Cyclus von Schriften zu, die Conring unter dem Titel de pace civili inter imperii ordines religione dissidentes perpetuo conservanda heraus-

gegeben hat. Die Sammlung besteht aus den Abhandlungen pro pace perpetua Protestantibus danda mit einem nachfolgenden judicium theologorum und der animadversio in bullam Innocentii X. papae mit der Bulle und der Protestation des päpstlichen Nuntius gegen den Frieden von Münster und Osnabrück. Die Anlage der ersten zeigt sehr viel Aehnlichkeit mit der früher besprochenen concussio fundamentorum. Conring stellt allgemein gültige Hypothesen auf und zieht aus ihnen Schlüsse für sein Thema. Eine ausführliche Besprechung derselben würde über unsere Aufgabe hinausgehen, zumal da wir anfangs die innige Vereinigung der theologischen und staatsrechtlichen Forschung mit der historischen bei Conring angedeutet haben. Ich beschränke mich also jetzt darauf, die Resultate, welche Conring aus seinen Hypothesen zieht, kurz anzuführen. In der Abhandlung pro pace perpetua beweist Conring unter dem Anonym eines österreichischen Theologen Eubulus vom katholischen Standpunkte aus, dass die Protestanten, auch wenn sie Häretiker sind, als selbstständige Partei anerkannt werden müssen, die als solche in dem Friedensschlusse zu berücksichtigen ist. Da dies nun von Seiten der weltlichen Mächte geschehen ist, erklärt der Papst, den Frieden nicht anerkennen zu können, sondern betrachtet ihn als nicht geschlossen. Conring wendet sich in Folge dessen gegen die Bulle in der animadversio und verwirft dieselbe, weil sie dem staatlichen Wohlergehen Deutschlands gefährlich und weil sie aliena ab omni aequitate ac justitia ist. Aus beiden Gründen darf sie für Deutschland keine bindende Kraft haben.

Bevor wir nun die Bedeutung Conring's speciell für die Geschichtsforschung characterisiren, müssen

wir noch einiger Schriften gedenken, die Conring als Anwalt einer oder der anderen Partei verfasst hat. Die streitigen Punkte sind ebenfalls staatsrechtlicher Natur, wie auch die Beweisführung Conring's auf historischem Material beruht. Trotz dieser Uebereinstimmung habe ich eine Trennung vorgenommen und zwar aus dem Grunde, weil Conring hier nicht seiner eigenen Ueberzeugung gefolgt ist, sondern diese den Forderungen der Auftraggeber vollständig untergeordnet hat. So schwer dieser Vorwurf ist, er muss gegen Conring erhoben werden. Sein Briefwechsel mit einem seiner vertrautesten Freunde, dem kurmainzischen Geheimrath von Boyneburg, und die Correspondenz Chapelain's mit Colbert enthält soviel belastendes Material für ihn, dass die Hoffnung Ebert's,[1]) Conring's oft verdächtiges Streben würde am besten gerechtfertigt werden, wenn die Archive sich erschliessen würden, nach der Publication der betreffenden Urkunden aufgegeben werden muss.

Es liegt nun ausserhalb des Rahmens meiner Arbeit, die Fäden dieser kompromittirenden Verbindungen weiter zu verfolgen; ich verweise daher auf die Notizen Stobbe's pag. 42 und den schon citirten Aufsatz Gustav Cohn's: „Ludwig XIV. als Beschützer der Gelehrten."[2]) Eine der bedeutenderen Schriften dieser Art ist die assertio juris Moguntini in coronandis Regibus Romanorum. Obgleich sich nämlich Conring Boyneburg gegenüber im Grunde für den Cölner Erzbischof erklärte, weil die alte

---

[1]) Verfasser der knappen Biographie Conring's in der Encyklopädie von Ersch und Gruber.

[2]) Auch an dieser Stelle will ich auf die Arbeit Goldschlag's: „H. Conring's Wirken im Dienste der schwedischen Politik" verweisen.

Krönungsstadt Aachen in dessen Sprengel lag, so schreibt er diesem aber gleich haud difficulter id probavero, si sciam me operae facturum pretium commentariolo aliquo. Da der Erzbischof ihm eine Belohnung, bestehend aus Wein, goldener Medaille mit dem Bilde des Gebers und dem Privileg gegen Nachdruck seiner Schriften aussetzte, verfasste Conring also direct gegen seine Ueberzeugung jene Abhandlung. Die Gründe, mit denen er das von Mainz beanspruchte Recht belegt, sind, wie gesagt, aus der Geschichte hergeholt. Conring hat es vortrefflich verstanden, Alles, was zu Gunsten seines Klienten vorgebracht werden konnte, heranzuziehen und äusserst geschickt zu gruppiren. Wie natürlich, sind die einzelnen Theile der assertio von sehr verschiedenem Werthe; Conring hilft sich aber da, wo er augenscheinlich das Recht nicht auf seiner Seite hat, mit oratorischer Hervorhebung dessen, was irgendwie für Mainz sprechen kann, und mit Uebergehung der gerechtfertigten Ansprüche Kölns. Dies zeigt sich besonders bei der Aufzählung der deutschen Könige, welche in Mainz gekrönt sind. Abgesehen davon, dass die Zahl dieser sehr gering ist, so verschweigt Conring, dass es einigen in Folge der politischen Konstellationen unmöglich war, sich in Aachen krönen zu lassen. Ein weiterer recht zweifelhafter Abschnitt ist derjenige, in welchem Conring behauptet, dass der Erzbischof von Mainz als Primas von Deutschland das Krönungsrecht allein beanspruchen kann. Dem steht einfach die Thatsache gegenüber, dass zu der Zeit, als das Primat in Deutschland überhaupt noch von Bedeutung war, die Krönung mit wenigen Ausnahmen in Aachen vollzogen wurde. Ein noch schlechteres Licht wirft die

literarische Thätigkeit auf Conring, welche er im Interesse Frankreichs entfaltet hat. Er fand wenig Anklang mit derselben bei Colbert und Lionne; seine Anerbietungen, die Ansprüche der Gemahlin Ludwig's XIV., Maria Theresia, auf die Niederlande darzulegen und die Wahl Ludwig's zum römischen Kaiser zu befürworten, wurden abgewiesen; trotzdem liess Conring nicht nach, für Frankreich zu agitiren, indem er das Streben der Franzosen nach der Herrschaft im Mittelmeer als nothwendig und berechtigt in der Schrift de maris Mediterranei dominio et commerciis Christianissimo Regi vindicandis hinstellt. Was aber Conring selbst von diesem Gutachten hielt, geht daraus hervor, dass er dem französischen Geschäftsträger auf dessen Anfrage, ob Lothringen ohne Nachtheile vom deutschen Reiche getrennt und zu Frankreich geschlagen werden könne, antwortete, das Reich habe seit den letzten 60 Jahren keinen Nutzen aus Lothringen gezogen; dies könne ohne Weiteres in Folge dessen von demselben losgelöst werden. Boyneburg gegenüber erklärt er jedoch gerade das Gegentheil; beschwört ihn aber, seine wirkliche Ansicht nicht zu verrathen.[1]) Der Lohn hierfür blieb nicht aus; Conring erhielt als

[1]) Stintzing sucht pag. 169 das tadelnde Urtheil über Conring dadurch abzuschwächen, dass „der persönliche Werth der Menschen ein relativer ist und mit dem Masse ihrer Zeit gemessen sein will". Mit vollem Recht. Ich nehme auch mit St. keinen Anstoss an dem factum, dass Conring mit Frankreich Verbindungen eingegangen ist, die „mit unseren heutigen Empfindungen für nationale Ehre, unseren Anschauungen von patriotischer Pflicht schwer vereinbar scheinen". Lässt sich aber auch der modus, wie Conring für Frankreich, Schweden und Kurmainz contra Aachen eintrat, mit dem allgemeinen Character der Zeit entschuldigen? Erklären wohl, aber entschuldigen — schwerlich.

fameux professeur en histoire eine jährliche Pension von 900 Livres vom französischen Hofe ausbezahlt.

Es erübrigt sich noch für uns, zweier Werke zu gedenken, in denen Conring die Summe seiner Studien niedergelegt hat, und zwar in der Abhandlung de finibus imperii Germanici die historischen im Verein mit den staatsrechtlichen und in derjenigen de Germanorum imperio Romano diese beiden in Verbindung mit den theologischen. Wollen wir zwischen ihnen einen Vergleich aufstellen, so ist die erstgenannte ungleich bedeutender als die letztere. Conring verfolgt in ihr den Besitzstand des deutschen Reiches von seinen Anfängen an, indem er speciell die Bedingungen berücksichtigt, unter welchen neue Gebietstheile an Deutschland gekommen und andere entrissen sind. Die Abhandlung ist also ein Gegenstück zu den exercitationes, in denen er, wie wir gesehen haben, Theile der inneren Reichsgeschichte gegeben hat. Im ähnlichen Verhältniss steht die zweite Untersuchung de Germanorum imperio Romano zu der concussio fundamentorum fidei Pontificiae. Während Conring in der letzteren die geistliche Herrschaft des Papstes über die deutsche Kirche zu stürzen versucht, so weist er in der ersteren nach, dass die römische Kurie keine rechtlichen Ansprüche auf die Oberhoheit über Deutschland machen kann, da sie sich ursprünglich in directer Abhängigkeit vom deutschen Königthum befunden hat. In diesen beiden Werken ist also das vereinigt, was Conring für Deutschland erstrebt: staatliche wie kirchliche Selbstständigkeit.

Leider ist Conring als Geschichtsschreiber weit hinter seinen grossartigen Ideen zurückgeblieben. Da der Beweis hierfür aber unsere

allgemeine Characteristik stören würde, so habe ich ihn im zweiten Theile meiner Arbeit an seiner Schrift de Germanorum imperio Romano gesondert zu führen versucht. Wir haben demgemäss die Bedeutung Conring's für die Geschichtsforschung im Allgemeinen weniger darin zu suchen, dass er sich durch besonders sorgfältige Sichtung und Behandlung des Materials vor seinen Zeitgenossen auszeichnete, als in seinem methodischen Streben, die innere Entwickelung der Völker, kirchliche sowohl wie staatliche, in den Vordergrund zu ziehen und auf diesem Fundamente ihr wechselseitiges Verhältniss aufzubauen. Conring tritt mit diesem Grundsatze in die Reihe derjenigen Männer, wie Hugo Grotius, Goldast, Marquardt Freher u. A., welche auf der Schwelle der neueren Zeit stehend, der Geschichtsschreibung das zugeführt haben, was sie wieder zur Wissenschaft gemacht hat: die philosophische und politische Reflection; diese beiden Momente haben die Forschung darauf hingewiesen, dass die rein äussere Geschichte ein in sich haltloses Gebilde ist, welches erst durch die genaue Berücksichtigung der inneren Leben erhält. Dem entsprechend greift Conring häufig auf Aristoteles zurück und giebt dessen Politik mit einer für seine Zeit epochemachenden Einleitung heraus. Auf Grund seiner staatsrechtlichen Ansichten hat er für die deutsche Geschichtsschreibung das grosse Verdienst, dass er bei jeder Gelegenheit darauf dringt, sich von der Ueberlieferung, dass das römische Kaiserreich deutscher Nation eine Fortsetzung des alten Imperiums sei, loszureissen; er zeigt ihr, dass das deutsche Volk, wie es sich in allen seinen Theilen auf vaterländischem Boden entwickelt hat, seine eigene Geschichte hat. Zum Beweise hierfür

geht er auf die Quelle selbst zurück und verdrängt die Kompilation; er zeigt besonders, welche Bedeutung Tacitus für die Geschichte der Anfänge staatlichen Lebens in Deutschland hat und giebt dessen Germania heraus. Er wendet sich der Localforschung zu, indem er die Geschichte seiner Universitätsstadt Helmstedt behandelt; denn wie Caspar Sagittarius in seiner Einleitung zur Geschichte von Bardewich sagt, verdienen die Städte Deutschlands ebenso gut Beachtung wie die griechischen und römischen. Kurz, Conring bemüht sich überall auf Grund historischen Materials dem deutschen Volke seine Nationalität wiederzugeben. Obgleich er nun fast in allen diesen Punkten sich über seine Zeit erhoben, hat er doch keinen nachhaltigen Einfluss ausgeübt. Conring ist in dieser Hinsicht von einem merkwürdigen Unglück verfolgt. Wie auf seine bahnbrechende literarische Thätigkeit in der Jurisprudenz erst von Stobbe aufmerksam gemacht ist und Savigny noch bei seinem Nachweis, dass Lothar II. das römische Recht nicht eingeführt habe, offenbar nicht gewusst hat, dass schon fast zwei Jahrhundert vor ihm Conring dieselbe Entdeckung gemacht und wissenschaftlich begründet hat, so ist er auch von den Literarhistorikern mit Unrecht übergangen worden. Conring ist einer der Ersten gewesen, der jene epochemachenden Ideen ausgesprochen hat; geraume Zeit vor Zellarius, Gatterer und Schlözer hat er mit der chronologischen Anordnung nach Weltaltern gebrochen, weil sie der allgemeinen Geschichte der Menschheit nicht entspricht, und hat dadurch die deutsche Geschichte auch äusserlich als selbstständig hingestellt. Ein Grund für seine Nichtbeachtung ist aber auch darin

zu suchen, dass sich in Conring selbst noch nicht die organische Verschmelzung seiner eigenen Principien vollzogen hat. Besonders ist gegen ihn als Historiker der Vorwurf zu erheben, dass sein Blick viel zu sehr von seinem Parteistandpunkte beengt ist; mitten im Streite lebend, im kirchlichen wie im weltlichen, war er auch in dieser Hinsicht ein echtes Kind seiner Zeit. Mag nun diese Schwäche auch bei seiner Beurtheilung als Historiker von Belang sein, sie wird reichlich zu seinen Gunsten dadurch aufgehoben, dass Conring überall darauf hinarbeitete, dass das deutsche Volk sich selbst sollte wiedergegeben werden. Er zeigte ihm den einzig möglichen Weg zu dieser Heilung: die Erkenntniss seiner eigenen, allein natürlichen und berechtigten Entwickelung auf Grund seiner historischen Quellen. Conring hat mit diesen Grundsätzen den Weg betreten, auf dem wir erst nach 150 Jahren zu dem gewaltigen Bau unserer Monumenta gelangt sind.

Theil II.
Conring als Historiograph.

Bei der Besprechung der zweiten exercitatio academica „de imperatore Romano-Germanico" habe ich schon darauf hingewiesen, welche Uebereinstimmung zwischen dieser und der Abhandlung de Germanorum imperio Romano besteht. Da Conring in der letzteren die Verbindung Roms mit Deutschland vom erweiterten Gesichtspunkte aus betrachtet hat, so können wir die exercitatio als Ergänzungschrift zu jener bezeichnen. In demselben Verhältniss steht seine kritische Ausgabe der Briefe Leo's III. an Karl den Grossen, Leonis III. papae epistolae ad Carolum M. primum editae et notis illustratae, zu derselben. Die Abhandlung de Germanorum imperio Romano ist also der Gipfelpunkt der Forschungen Conring's über den Einfluss der Kurie auf Deutschland, und deswegen habe ich gerade diese zur Untersuchung herangezogen.

Das Quellenmaterial, welches Conring benutzt hat, ist äusserst umfangreich. Er wendet sich mit scharfer Polemik gegen alle ihm bekannten Schriftsteller, welche anderer Meinung sind; besonders erregt Baronius seinen Zorn, den er ein über das andere Mal mit portentum Hildebrandinum bezeichnet; diesen citirt er nur, um ihn zu widerlegen. Anders verhält es sich mit der Sammlung der Papstleben, für deren Verfasser er übrigens noch den Bibliothekar Anastasius hält; freilich fällt auch ihm schon der ungleiche Werth der einzelnen vitae auf; diese Kritik

ist aber nicht so sehr auf Quellenstudium begründet, als darauf, dass er den vitae derjenigen Päpste, welche den Kaisern kräftigen Widerstand leisteten, weniger Glauben schenkt, als den übrigen. Dies sind die beiden Hauptwerke von Kirchenschriftstellern, welche Conring benutzt hat. Ihnen stehen für die Zeit der Karolinger die annalis francici gegenüber; Conring versteht unter diesem Titel die fränkischen Reichsannalen und ihre Vorläufer. Ferner hat er einzelne Theile des codex Carolinus herangezogen. Neben den Reichsannalen her laufen für die Zeit der einzelnen Kaiser aus dem Karolingischen Hause die vitae derselben, welche oft von recht zweifelhaftem Werthe sind. So benutzt Conring für die Zeit Ludwig's des Frommen dessen lobrednerische vita von Thegan, die, wie nachgewiesen ist, direct einer politischen Richtung folgt. Dies sind die Hauptquellen, auf welche Conring zurückgeht; wir werden nicht unterlassen, bei den einzelnen Belegen, welche Conring anführt, den Autor zu citiren und, wenn nöthig, näher auf die Glaubwürdigkeit des Angeführten einzugehen.

Betrachten wir die Abhandlung selbst, so weist Conring in der Einleitung die Ansicht, dass das römische Imperium in dem deutschen Kaiserreich fortlebe, mit den beiden Gründen zurück, dass die Herrschaft des ersteren, wie sie nie den ganzen Erdkreis umfasste, sich über Deutschland nicht erstreckte und dass sie schon lange zu Grunde gerichtet war, als es in Deutschland zu grösseren Staatenbildungen kam. In Folge dessen ist das deutsche Reich nicht in Zusammenhang mit den alten Imperien zu bringen und die Ansprüche Roms, welche sich hierauf begründen, müssen verworfen

werden. Vielmehr hat das päpstliche Rom von dem Anfang seiner Verbindung mit dem Frankenreiche an im Unterthanenverhältniss zu Deutschland gestanden, bis Gregor VII. gegen jedes göttliche wie menschliche Recht sich hiergegen auflehnte. Dies sucht Conring in seiner Abhandlung historisch zu begründen; er ist hierbei ähnlich wie in der exercitatio de constitutione Episcoporum in den Hauptfehler verfallen, dass er nachzuweisen versucht, vor Gregor VII. habe kein Papst den Versuch gemacht, die Oberhoheit über Deutschland an sich zu reissen. Ich habe früher schon bemerkt, dass der Kampf der Kurie gegen das deutsche Königthum vor Gregor von ebenso langer Dauer ist wie ihre Verbindung mit demselben und dass erst Gregor die Kraft in sich fühlte, offen gegen die weltliche Macht aufzutreten und seine Ansprüche mit Hülfe der deutschen Fürsten auf Kosten des Königthums erfolgreich durchzusetzen. Wie natürlich, gipfelt demgemäss die Darstellung Conring's in der Untersuchung über das Verhältniss Roms zu Karl und Otto dem Grossen. Der leichteren Uebersicht wegen theilen wir also unsere Abhandlung nach der Zeit vor und unter Karl dem Grossen, des Ausganges der Karolinger, Otto's des Grossen bis zum Aussterben der Sachsenfürsten. [1])

[1]) Benutzt habe ich zu der folgenden Deduction: Martens: Die römische Frage. Lorenz: Papstwahl und Kaiserthum. Wattenbach: Geschichte des Papstthums. Abel: Hadrian I., Forschungen zur deutschen Geschichte. Abel und Simson: Jahrbücher des Fränkischen Reiches. Ficker: Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. v. Giesbrecht: Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Watterich: Pontificum Romanorum vitae. Kauffmann: Deutsche Geschichte bis auf Karl den Grossen.

I. Verhältniss des Papstthums zu den Frankenfürsten bis zum Tode Karl's des Grossen.

Conring setzt mit dem Factum der Pipinischen Schenkung ein. Die vorhergehenden Verhandlungen und Ereignisse erwähnt er mit den wenigen Worten: At Stephanus majori fuit felicitati apud Pipinum Franconum regem, qui Aistulpho Langobardo expressum Exarchatum Ravennatensem, Pentapolitem ac Aemiliae oppida Caesari noluit reddere sed Sancto Petro. Die einzige Reflexion, die er hieran knüpft, besteht darin, dass er nicht entscheiden will, ob Pipin sich durch impiae illae et infulsae literae, quas Sancti Petri nomine effinxit Stephanus et in perpetuum hominis opprobrium produxit Baronius, hat dupiren lassen. Es ist klar, dass man aus dieser kurzen Betrachtung nicht auf die wahre Lage der Dinge schliessen kann; ebenso ersichtlich ist es, dass die Verhandlungen der Kurie mit Pipin auch für den Rechtsstandpunkt Karl's des Grossen ihr gegenüber von höchster Wichtigkeit sind. Denn Pipin beschwor das Resultat der in Ponthion und S. Dionys gepflogenen Verhandlungen nicht nur in seinem Namen, sondern auch für seine beiden unmündigen Söhne Karl und Karlmann. In Folge dessen war dieser Vertrag die Basis aller späteren, welche die Frankenkönige mit den Päpsten schlossen. Ebenso wenig erwähnt Conring die Gegenleistung des Papstes für den versprochenen Schutz und für die Zuertheilung bedeutender Gebietstheile, nämlich die Salbung Pipin's zum fränkischen Könige. Sicherlich hat Conring

Kenntniss von diesen höchst wichtigen Vorgängen gehabt; denn die Quellen hierfür sind eben die fränkischen Annalen und die vita Stephani, die doch sonst von ihm benutzt sind. Ganz genau zählt er dagegen die Städte nach dem Papstbuche auf, die in den Besitz der Päpste übergehen sollten. Als unbedeutend kann er jenes Vorspiel zu den langobardischen Zügen sicherlich nicht angesehen haben. Wollte ich mich einer unbegründeten Polemik gegen Conring schuldig machen, so würde ich behaupten, er habe es als eine Schwäche Pipin's angesehen, dass er sich vom Papste zum Könige hat salben lassen, und deshalb das ganze Factum lieber nicht erwähnt. Ausdrücklich wird ferner in der vita Stephani Cap. 46 eine Schenkungsurkunde besprochen, die Pipin dem Papst 756, also nach dem zweiten langobardischen Feldzuge, ausgestellt hat; am Schlusse derselben heisst es: . . . de quibus omnibus receptis civitatibus, a beato Petro atque a sancta Romana ecclesia, vel ab omnibus in perpetuum pontificibus Apostolicae sedis possidentis, emisit (Pipinus) in scriptis donationem, quae hactenus in archivo sanctae nostrae ecclesiae recondita tenetur. Auch diese schriftliche Schenkungsurkunde dürfte für das ganze Verfahren Pipin's nicht ohne Interesse sein. Schliesslich übergeht Conring, welche Stellung Pipin als patricius et defensor der Kirche und ihrem neu geschaffenen Besitzthum gegenüber einnahm; denn, wenn er auch ein hierauf bezügliches Citat aus der vita Stephani anführt, so hat er es nur nach der Richtung interpretirt, dass der Frankenkönig nicht gesonnen gewesen, dem oströmischen Kaiser die eroberten Ländereien zurückzugeben; den Gesandten desselben, die versuchten, ut easdem civitates et loca

Imperiali tribueret ditioni erklärt dieser dei cultor et mitissimus rex, nulla penitus ratione easdem civitates a potestate Beati Petri et jure Ecclesiae Romanae vel pontificis Apostolicae sedis quoquo modo alienari, ... asserens et hoc, quod nulla cum thesauri copia suaderi valeret, ut, quod semel Beato Petro obtulit, auferret. Hieraus hat nun Conring richtig gefolgert, dass Pipin jenes Anliegen zurückgewiesen; sicher kann man aus dem eben Angeführten weiter auf die Stellung Pipin's als patricius schliessen: Das den Langobarden entrissene Gebiet hat Pipin unter die potestas des heiligen Petrus oder dessen Stellvertreter und unter das jus der römischen Kirche, also auch ihres Oberhauptes, gestellt. Dies bedeutet nichts weniger, als dass der Papst souveräner Herrscher der von Pipin erhaltenen Gebiete war und dass Pipin sich jeglicher Einmischung in die dortigen Verhältnisse zu enthalten sich verpflichtete, ausser natürlich, wenn er hierzu vom Papste aufgefordert wurde, und dann musste er dem Rufe folgen, weil es seine beschworene Pflicht als patricius war, der Kirche ein defensor zu sein. Diese Verhältnisse, die durchaus dem Factischen entsprechen, sind von höchster Bedeutung im Vergleich zu der Stellung, welche Pipin's grosser Sohn Rom gegenüber einnahm.

Einen ganz anderen Character giebt Conring dem folgenden Abschnitte seiner Darstellung, in welchem er das Eingreifen Karl's des Grossen in die Entwickelung des Papstthums behandelt; freilich hat er sich durch eine Fälschung zu unberechtigten Schlüssen auf die Stellung Hadrian's zu Karl verleiten lassen für die Zeit Leo's III. hat er dagegen die Quellen kirchlicher- und weltlicherseits ausgiebig benutzt. Doch sehen wir uns die Sache selbst an.

Karl war in Gemässheit jenes Eides, den Pipin für ihn und seinen Bruder im Kloster S. Dionys leistete, auch in der Uebernahme des Patriciats der Nachfolger seines Vaters geworden. Es ist durchaus nicht auffällig, dass er hiervon nicht vor 774 Gebrauch gemacht hat; denn damals erst trat er in Italien als patricius auf. Bei dieser Anwesenheit konnte es sich in der Hauptsache nur um die Regulirung des äusseren Besitzes der Kirche handeln; denn offenbare Mängel in der inneren Organisation lagen nicht vor, seit Hadrian die Zügel der päpstlichen Regierung in den Händen hatte. Wie Ficker in seinen Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens nachgewiesen hat, sind unter Karl dem Grossen 2 Zeitpunkte der Schenkung resp. Bestätigung päpstlichen Gebietes auseinander zu halten, der von 774 sicher und nach Ficker's Ansicht als zweiter der von 781, also die Zeit der ersten und zweiten Anwesenheit Karl's in Italien. Als unzweifelhaft feststehend ist uns überliefert, dass Karl bei seiner ersten Einmischung in die kirchlichen Verhältnisse den ganzen Umfang der Schenkung seines Vaters an die Kurie bestätigt hat, aber seinen Versprechungen direct entgegen gehandelt hat. Im Laufe der Zeiten musste es zu einer zweiten Vereinbarung gekommen sein; denn Ludwig's des Frommen Privilegium von 817 ist eine Wiederholung des endgültigen Compromisses zwischen Karl dem Grossen und der Kirche. Es ist nun die Frage, wann es zu diesem Uebereinkommen zwischen beiden Mächten gekommen ist. Ficker nimmt das Jahr 781 an und belegt seine Annahme mit folgenden Gründen: „Erst 780 finden wir Hadrian und Karl wieder in gutem Einvernehmen; Karl kam nach Italien, um die Verhältnisse des Reichs zu ordnen,

und zu Ostern 781 nach Rom. Es ist wohl von vornherein anzunehmen, dass damals über die Erfüllung des Schenkungsversprechens eine Auseinandersetzung erfolgte." Dass Verhandlungen über diesen Punkt zwischen Karl und Hadrian stattgefunden, ist wohl als sicher hinzustellen; ich glaube aber nicht, dass es damals schon zu einem endgültigen Resultat gekommen ist; denn wie Ficker selbst sagt, finden wir auch weiterhin, also nach 781, fortwährend Gesuche des Papstes, ihm das Geschenkte auszuliefern; aber sie beschränken sich sichtlich auf einen ganz genau bestimmten Umfang, der hinter der Schenkung von 774 weit zurücksteht, nämlich genau auf das, was auch nach der Urkunde von 817 der Kirche zusteht. Ich halte es aber mit dem von Hadrian verfochtenen Standpunkte und mit seiner ganzen Politik Karl gegenüber für unvereinbar, dass er wenige Jahre nach erhaltener Bestätigung der pipinischen Schenkung in vollem Umfange alle Chancen nicht allein für sich sondern auch für seine Nachfolger dadurch aufgeben sollte, dass er lieber auf das Gebiet verzichtete, das ihm, obgleich rechtlich zustehend, Karl vorenthielt. Wer garantirte dem Papst, dass er nicht zu weiteren Concessionen gezwungen würde, wenn er sich einmal nachgiebig gezeigt hatte? Für alle Zeiten, bis auf den heutigen Tag, haben alle energischen Päpste in der Lage, das verbriefte Recht auf ihrer Seite zu haben, durchweg das Princip verfolgt, durch hartnäckigen Widerstand und durch treffliche Benutzung der Zeitumstände die weltliche Macht schliesslich doch zur Nachgiebigkeit zu zwingen; dies ist der rothe Faden durch das ganze Verhalten der Kurie besonders Deutschland gegenüber. Ich habe daher die feste Ueberzeugung,

dass ein Mann wie Hadrian in diesem Punkte niemals nachgegeben hat. Wie stellt sich nun Conring zu dieser äusserst wichtigen Frage? Er legt das Hauptgewicht darauf, dass Karl sich den Bemühungen Hadrian's, Spoleto dem Kirchenstaate einzuverleiben, entgegensetzte. Im allgemeinen ist seine Ansicht sachgemäss, nur bedarf sie einer Modification: in dem betreffenden Privileg heisst es ausdrücklich, dass über Tuscien und Spoleto die Herrschaft der Frankenkönige eine unbeschränkte sei (salva super eosdem ducatus nostra in omnibus dominatione et illorum ad nostram partem subjectione) trotz eines Census, den die Kirche erhalten sollte (ut annis singulis predictus census beatae ecclesiae b. Petri apostoli persolvatur). In den Vordergrund stellt Conring den Einfluss Karl's auf die Papstwahl. Er basirt hierbei in seinen weiteren Ausführungen auf einer Stelle des Sigebert von Gembloux, die, vorausgesetzt, sie sei echt, den Standpunkt Karl's genau und in einer Weise fixiren würde, nach der er im Besitze der umfassendsten rechtlichen Vollmachten gewesen wäre. Der Wichtigkeit des Inhaltes wegen und der Reflexionen, welche Conring hieran knüpft, wollen wir jenes Citat anführen: Postea rediens Carolus Papiam cepit iterumque Romam rediit. Synodum constituit cum Hadriano Papa aliisque centum quinquaginta tribus religiosis Episcopis et Abbatibus, in qua Hadrianus Papa cum universali Synodo dedit ei jus eligendi Pontificem ac ordinandi Apostolicam sedem, dignitatem quoque Principatus insuper Archiepiscopos et Episcopos per singulas provincias ab eo investituram accipere definivit et ut nisi a rege laudetur et investiatur Episcopus a nemine consecretur, omnes huic decreto rebelles anathematezari et nisi

reciperent bona eorum publicari. An erster Stelle müssen wir nun Conring's Bemerkungen hierüber anführen und vor Allem hervorheben, dass er dem Inhalte nach an dieser Stelle keinen Anstoss gefunden hat. Hervorgerufen ist diese Kritik durch einen Zweifel des Caesar Baronius, der betont, dass vor Sigebert keiner die Sache so dargestellt hat und dieser es in lobrednerischer Absicht auf Kaiser Heinrich III. gethan. Conring weist dies mit folgenden Beweisgründen zurück: I. vor Baronius hat keiner die Echtheit bezweifelt; II. vor Sigebert hat Anastasius in seiner historia ecclesiastica das Verhältniss in ähnlicher Weise dargestellt; er citirt hierfür als Gewährsmänner den Onuphrius Panvini und Carolus Sigonius, welche wiederum ihrerseits bezeugen, dass Gratian Bestimmungen ähnlichen Inhaltes aus jener Kirchengeschichte geschöpft. Selbst eingesehen hat Conring diese Stelle bei Anastasius sicherlich nicht; er hätte sie jedenfalls wörtlich ebenso gut wie obige angegeben. Wunderbar findet es Conring, dass in der vita Hadriani von Anastasius Nichts derartiges zu lesen ist; dies Bedenken ist leicht zu verscheuchen; denn die historia ecclesiastica ist von Anastasius verfasst, nicht aber die vita. Gehen wir nun auf den Inhalt jenes Decretes ein, so kann man meiner Ansicht nach an dessen Echtheit unmöglich festhalten; denn eine solche directe und noch dazu freiwillige Unterwerfung des Papstes Hadrian halte ich mit der ganzen Stellung, welche er bis zu seinem Tode gegen Karl einnahm, für schroff im Widerspruch stehend; dann war Karl sicher der Mann, der von einem solchen Vorrechte bei der Neubesetzung des apostolischen Stuhles Gebrauch gemacht hätte. Dass ihm hierzu die Gelegenheit nicht gefehlt, zeigt

die Sedisvacanz nach dem Tode Hadrian's; die bald darauf folgende Wahl Leo's III. beweist aber das Gegentheil der obigen Bestimmungen; denn Leo wurde nicht von Karl zum Papste ernannt, sondern frei von den Römern gewählt und hierauf erst wurde die Bestätigung des Königs nachgesucht. Dieser Wahlmodus Leo's ist also für die Stellung Karl's zur Kurie allein massgebend; denn weitere Wahlen wurden zu seiner Regierungszeit nicht vorgenommen. Für irrig halte ich dem gemäss die Ansicht Ottokar Lorenz', dass man über die Stellung Karl's des Grossen zur Papstwahl unklar geblieben ist. (Ott. Lorenz, Papstwahl und Kaiserthum, pag. 37.) Meiner Ansicht nach ist doch die Hauptfrage, ob die Wahl frei durch den Klerus und einen Theil der Nobilität geschah und hierauf erst die Bestätigung des Frankenkönigs eingeholt wurde, durch jenen Vorgang hinreichend zu Gunsten der Kurie illustrirt. Wir befinden uns also im wesentlichen doch wohl nicht in dem Dunkel, welches für Ottokar Lorenz in dieser ganzen Zeit herrscht. Denn dass die Römer Leo als persona grata bei Karl wählten, hat in keiner Weise Einfluss auf den Rechtsstandpunkt der fränkischen Könige und der Kurie in Bezug auf diese Frage.

Kommen wir nun zum dritten Punkte der Conringischen Beweisführung, dass nach Onuphrius Panvini und Carolus Sigonius, welche sich wiederum auf Gratian stützen, Anastasius in seiner Historia ecclesiastica jenen oben erwähnten Beschluss überliefert, so stossen wir hier auf ein Gewebe von Fälschung: Anastasius hat weder der Synode noch dessen Beschlusses Erwähnung gethan; die Vorgänge im Westen lagen ihm für den Rahmen seiner Geschichte viel zu fern dazu. In der Kirchen-

geschichte des Anastasius wird Karl an drei Stellen ganz nebensächlich erwähnt. Vor allen Dingen ist weder jener Synode, überhaupt noch des Beschlusses Erwähnung gethan. Gratian hat also die hierauf bezügliche Stelle ad majorem imperatoris gloriam gefälscht; hierdurch haben sich in erster Linie Onuphrius Panvini und Carolus Sigonius, in zweiter dann Conring düpiren lassen. Schliesslich führt Conring noch eine Rede Gregor's VI. an, welche er aus Malmesbury's de gestis regum Francorum citirt; es heisst hier: Laudatus est olim praedicandae memoriae praedecessor noster Hadrianus I., quod investituras Ecclesiarum Carolo Magno concessit ita, ut nullus electus consecraretur ab Episcopo, nisi prius a Rege insigniretur et annulo et baculo. Angenommen, Gregor VI. könnten mit Recht diese Worte in den Mund gelegt werden, was ich übrigens sehr bezweifele, so geschieht doch des Hauptpunktes, des jus elligendi pontificem et ordinandi apostolicam sedem dignitatem quoque principatus keiner Erwähnung. Also auch diese Stütze fällt weg. So glaube ich nachgewiesen zu haben, dass die Beweisgründe, welche Conring für die Echtheit jenes Synodalbeschlusses anführt, nichtig sind. Leider betrachtet nun Conring jenes Decret als die Basis für seine weiteren Ausführungen und Folgerungen; es wird daher überflüssig sein, die hierauf bezüglichen Irrthümer zurückzuweisen. Betrachten wir vielmehr die Darlegung seiner Ansichten von dem Punkte an, wo er auf wirklich echte Quellen wieder zurückgeht. Dies ist der Fall bei der Besetzung des päpstlichen Stuhles durch Leo. Dieser, auf den Schutz des Kaisers angewiesen, da er eine mächtige Gegenpartei in Rom hatte, war gezwungen, Karl in jeder Weise

zu willfahren; so stehen denn seine Massregeln fast direct im Widerspruch zu der Politik Hadrian's. Während dieser die Unabhängigkeit des apostolischen Stuhles, so weit wie möglich, zu erhalten suchte, gab Leo gleich bei Beginn seines Amtes den durch ihn hervorgerufenen Wechsel dadurch zu erkennen, dass er an Karl die claves confessionis Sancti Petri ac vexillum Romae urbis schickte. Conring hebt in der Folge besonders das Verfahren Karl's gegen die Anstifter des Aufstandes hervor, der Leo seiner Würde zu entsetzen bezweckte. Ich sehe hierin ein Aufflackern der Hadrianischen Politik, die sich niemals zu den Schritten Leo's verstanden hätte, und von diesem Standpunkte aus betrachte ich abweichend von Conring Karl's Massregel gegen die Empörer. Die Erhebung war indirect gegen ihn gerichtet; er musste also zusehen, dass sein Einfluss durch ähnliche Ereignisse nicht geschwächt würde; eine scharfe Untersuchung und ein strenges Urtheil waren ihm also geboten. Dass er auch ein solches fällte, ist bekannt. Im Einverständniss mit Conring schliesse ich aus diesen Vorgängen, dass die Stellung Karl's als patricius mit seinem kraftvollen Auftreten als fränkischer König im Einklang steht; jener Aufruhr beweist aber auch, füge ich hinzu, dass die Römer sich nicht freiwillig, sondern nur der Gewalt fügten.

Grosse Bedeutung legt Conring schliesslich der Kaiserkrönung bei; denn seiner Ansicht nach ist Karl dem Grossen per imperatorium titulum haereditarium dominium Romae urbis et omnis patremonii Sancti Petri collatum est. Abgesehen davon, dass den Päpsten nichts ferner gelegen hat, als die intellectuellen Urheber einer Erbmonarchie zu werden, entspricht eine solche Annahme auch nicht der

Wirklichkeit; wir werden später Gelegenheit nehmen, näher auf diesen Punkt einzugehen. Conring stellt nun bei der Krönung dem Papst die universi Romani an die Seite. Er stützt sich hierbei auf eine diesbezügliche Nachricht aus der vita Leonis III., welche lautet: Post hanc adveniente die natali Domini nostri Jesus Christi in jam dicta basilica beati Petri Apostoli omnes iterum congregati sunt et tunc venerabilis almificus Pontifex manibus suis propriis pretiosissima corona coronavit eum. Tunc „universi fideles Romani", videntes tantam dilectionem et defensionem, quam erga Sanctam Romanam Ecclesiam et ejus vicarium habuit, unaniter altisona voce Dei nuto atque Beati Petri Clavigeri regni coelorum exclamaverunt: Carolo piissimo Augusto, a Deo coronato, magno, pacifico imperatori vita et Victoria. Hiernach ist für Conring der Hauptfactor bei der Krönung das römische Volk; denn wie es ihm scheint, hat der Papst sie als primarius civis der Stadt vollzogen. Dies widerspricht aber dem ganzen kirchlichen Character der Handlung, a Deo coronato, und sicherlich hat es Allen fern gelegen, dass der Papst nicht als solcher bei dem Acte fungirte. Conring hat sich ferner eine kleine Modification der Stelle erlaubt bei der Behauptung, dass das gesammte römische Volk Karl zum Kaiser ausgerufen; in der vita heisst es nämlich: universi fideles Romani; fideles hat er ausgelassen, und wohl nicht ohne Grund; denn nach der politischen Lage war Rom damals in zwei Parteien gespalten, in die anti- und in die leonische; ich interpretire demgemäss, dass fideles den Anhang Leo's, also auch Karl's, bezeichnet. Was nun die Krönung betrifft, so ist für mich allein der Papst die leitende Person

gewesen; denn wäre die Ernennung auch nur von einem Theile der römischen Bevölkerung ausgegangen, so würde Karl sicher Kunde davon gehabt haben. Wie uns aber Einhard bezeugt, hatte Karl von dem kommenden Ereigniss noch keine Ahnung, als er die Kirche betrat. Leo dagegen, der Karl in jeder Weise bei seiner misslichen Stellung willfahren zu müssen glaubte, dachte Karl hiermit einen grossen Gefallen zu thun. Dass dies jedoch nicht der Fall war, bezeugt wieder Einhard, der uns den Ausspruch Karl's überliefert hat: sese eo die, quamvis praecipua solemnitas esset, ecclesiam non intraturum fuisse, si Pontificis consilium praescire potuisset.[1]) Dies über die Krönung selbst. Wenn nun Conring glaubt, dass Karl durch diesen Act noch besondere Rechte erhalten habe, so stimme ich ihm hierin nicht bei. Karl war nach Rom gekommen, um Leo wieder einzusetzen und den Aufstand zu dämpfen; er hätte die jurisdictio sicher als patricius geübt, wenn eben nicht Leo ihm jenes unwillkommene Geschenk gemacht hätte. Die Handhabung des Gerichtsverfahrens wurde ihm also nicht erst durch die Krönung verliehen. Wenn Karl ferner bei seinem Abzuge aus Rom einen Legaten zurückliess, der ihn in jeder Hinsicht vertreten sollte, so war diese Massregel durch die heillose Wirthschaft in Rom bedingt; ich bin fest überzeugt, Karl hätte es auch ohne voraufgegangene Krönung gethan; ihm lag überhaupt nichts ferner,

[1]) Die Annahme, dass die Krönung Karl's abgemachte Sache zwischen ihm und dem Papst gewesen, entbehrt jedes sicheren Bodens. Das Ungelegene des ganzen Actes für Karl wird durch die eigenhändige Krönung Ludwig's in Aachen auf Befehl seines Vaters manifestirt. An der Nachricht Einhard's ist also nicht zu zweifeln.

als irgend ein Recht seiner verliehenen Krone zu verdanken; so finden auch die ungünstige Aufnahme derselben und die Krönung Ludwig's in Aachen ihre richtige Erklärung. Ebenso wenig stimme ich mit Conring schliesslich darin überein, dass ein haereditarium dominium Romae mit der kaiserlichen Würde zu verbinden sei: soweit von einem dominium die Rede sein kann, war sie factisch durch das Patriciat bei den Frankenkönigen erblich.

Conring legt also der Kaiserkrönung Karl's eine viel zu hohe Bedeutung bei, wie es überhaupt misslich ist, den Standpunkt der betreffenden Kaiser aus ihren Erlassen allein zu fixiren, was Conring zu thun versucht. Er kommt oft in Conflict mit geschichtlichen Thatsachen und diese legen doch das schwerwiegendste Zeugniss für die obwaltenden Verhältnisse ab. Das eben Gesagte zeigt sich besonders bei Conring's Versuch nachzuweisen, dass das Verhältniss, welches zwischen Karl dem Grossen und der Kurie geherrscht, ungeschmälert fortgesetzt sei durch dessen Nachfolger.

II. Verhältniss des Papstthumes zu den Frankenkönigen von Karl dem Grossen bis zum Ausgang der Karolinger.

Durch Aufwendung eines grossen Citatenschatzes will Coring seine Leser zuerst überzeugen, dass Ludwig der Fromme dieselbe kraftvolle Stellung in Rom eingenommen, aus der sein Vater durch den Tod gerissen. Es würde ein historisches Räthsel sein, dessen Lösung noch zu finden wäre, dass

Ludwig, der in seinem eigenen Reiche ein Spielball seiner Söhne war, dessen eigener Wille, so lange er überhaupt noch einen zeigte, überall auf den stärksten Widerstand stiess, der während der grössten Zeit seiner Regierungszeit von seiner Hofgeistlichkeit beeinflusst wurde, dass dieser Schwächling im Frankenreiche eine grosse politische Rolle ausserhalb seines Reiches auf einem so unterminirten Boden, wie Rom es für die Kaiser war, mit Erfolg durchzuführen im Stande gewesen wäre. Sehen wir jedoch hiervon ab und betrachten die Belege Conring's, so stammt der erste, den annales francici entnommene, aus dem Jahre 824. Lothar war nach Rom gekommen und hatte folgenden Auftrag, wie es heisst, von seinem Vater erhalten: ut vice sua functus ea, quae rerum necessitas flagitare videbatur, cum novo pontifice atque populo Romano statueret et firmaret. Einen unbestimmteren Auftrag hätte Ludwig schwerlich ertheilen können und dann sind auch die Factoren zu betrachten, mit denen in Gemeinschaft Lothar die römischen Verhältnisse ordnen soll. Dies thut nun auch Lothar. Hieraus schliesst Conring, Ludwig habe während seiner Regierung die jurisdictio in Rom und im ganzen Patrimonium geübt. Ich glaube nur den Schluss ziehen zu dürfen, dass Ludwig im Verein mit der römischen Bevölkerung durch seinen Sohn die dortigen Zustände dieses eine Mal ins Geleise gebracht hat. Jene Ansicht Conring's geht entschieden zu weit. Einen zweiten Belag führt Conring aus der vita Ludovici von Thegan an: statutum etiam juxta antiquum morem, ut ex latere Imperatoris mitterentur, qui judiciorum exercentes potestatem omni populo facerent et tempore, quo rixum foret, imperatori, aequa lance

penderent. Was wir von der Glaubwürdigkeit des Thegan zu halten haben, ist schon oben nach Wattenbach erwähnt. Sein Zeugniss ist also nicht massgebend. Bezeichnender für die Stellung Ludwig's zu Rom wäre es sicher gewesen, wenn Conring angeführt hätte, dass der Papst sich vor der Schlacht auf dem Lügenfelde im Lager der aufrührerischen Söhne befand und dass hauptsächlich durch dessen Geld das Heer dem unglücklichen Könige abtrünnig gemacht wurde; auch die Kirchenbusse Ludwig's wirft ein grelles Licht auf die Missachtung des Kaisers als solchen. Alle diese Thatsachen, aus denen sich die sichersten Schlüsse ziehen lassen und die Conring unmöglich unbekannt gewesen sein können, übergeht er und glaubt seine Leser durch ein paar Citate, deren Quellen theilweise noch unglaubwürdig sind, davon zu überzeugen, Ludwig der Fromme sei in Bezug auf Rom in die Fussstapfen seines grossen Vaters getreten.

Für die Folge war den Päpsten bei den fortdauernden Zwistigkeiten unter den Theilfürsten des alten Frankenreiches der einzig praktische aber ebenso wenig rechtliche wie ehrenhafte Weg der Politik vorgezeichnet; sie suchten so viel wie möglich Vortheil aus dem Zwiespalt zu ziehen und standen auf Seite desjenigen, der für den Augenblick der mächtigste war. Wenn also Conring für Lothar erwähnt, dass in eadem ecclesia sedentes pariter tam beatissimus Pontifex quam magnus Rex et omnes Archiepiscopi atque Episcopi, stantibus reliquis sacerdotibus et Romanorum et Francorum optimatibus, fidelitatem Lothario magno Imperatori semper Augusto promiserunt, so hege ich hieran keinen Zweifel; der Papst fügte sich eben der Macht, aber nur so lange,

bis der Kaiser entweder in Rom anwesend war, oder bis ein Anderer ihn verdrängt hatte. Dass bei solchen ungeordneten Verhältnissen die Päpste nur ihren Vortheil im Auge hatten, zeigt deutlich das Karl dem Kahlen abgedrungene Versprechen, Spoleto und Tuscien mit Aretrium und Clusium dem päpstlichen Stuhle ganz zu überlassen. Ueber die Ansicht Conring's, dass dies von der karolingischen Familie nicht anerkannt zu werden brauchte, will ich nicht urtheilen, unwahrscheinlich ist es mir jedoch; dass aber diese Schenkung mehr ein Zeichen für die einflussreiche Stellung des Papstes als die Macht des Kaisers ist, liegt auf der Hand.

Wir haben also gesehen, dass die Versuche Conring's, die Ausübung der Rechte eines patricius im Sinne Karl's des Grossen auch seinen Nachfolgern zuzuschreiben, durchaus unglücklich ausgefallen sind.

Ausführlicher und mit grösserem Geschick behandelt Conring nun die Wiederaufnahme der Kaiseridee durch Otto den Grossen. Es wird also den dritten Theil unserer Untersuchungen bilden, die Ansichten Conring's über diese Periode zu beleuchten.

III. Verhältniss des Papstthums und Kaiserthums unter den Ottonen.

Sobald Otto I. in Deutschland freie Hand hatte, zog er auf Ansuchen des Papstes nach Rom. Conring citirt nach Gratian ein Versprechen, das Otto Johann gegeben habe: et in Roma urbe nullum placitum aut

ordinationem faciam de omnibus quae ad te aut ad Romanos pertinent sine tuo consilio. Sehr wahrscheinlich ist es, dass Johann Garantien forderte von Otto, als er diesen um Hülfe anging, und es liegt nicht fern, dass Otto, der zuerst nicht daran dachte, den Papst abzusetzen, mit diesem Hand in Hand die Reformen durchzuführen gewillt war. Otto's Wille war ohnehin massgebend, weil er die Macht hatte, ihn durchzusetzen. Ich halte jenes Versprechen in Folge dessen für nicht unmöglich. Wenn nun aber Conring meint, ein solches Versprechen sei nicht bindend für Otto gewesen, da er es gegeben, als er noch kein Kaiser war, so kann ich ein solches Verfahren nur als juristische Tiftelei bezeichnen. Die Ansicht Conring's, dass Johann Otto sonst perjurii angeklagt haben würde, kann nur aus vollständiger Verkennung der Situation in Rom entspringen; es würde ein politischer Selbstmord gewesen sein, wenn Johann, der so schwer wie irgend einer Otto's Hand auf sich lasten fühlte, offen ohne hinreichende Hülfe einer weltlichen Macht gegen den Kaiser aufgetreten wäre. Jedoch stimme ich mit Conring, der übrigens wieder den Papst bei der Krönung als primarius civis wie früher Leo III. bei Karl dem Grossen fungiren lässt, darin überein, dass Otto das summum imperium urbis Romae in der Hand gehabt, nur nehme ich daran Anstoss, dass er meint, dies sei Otto consessum. Von wem sollte ihm es übertragen sein, vielleicht von den Römern? Diesen kam die Einmischung Otto's höchst ungelegen; sie fühlten sich in ihrem Schmutz so wohl, dass sie sich der Reinigung durch einen Aufstand zu entziehen suchten, und der Papst hatte das summum imperium nicht, also konnte er es auch nicht vergeben. Für

mich liegt die Sache einfach so: Otto war bei seiner Anwesenheit in Rom der Mächtigste, also hatte er das Imperium und dieses schloss, wie auch Conring richtig erwähnt, die Jurisdiction in sich, die dann kräftig von ihm geübt wurde. Auf welchen Boden alle Reformen fielen, zeigen die Ereignisse nach dem Abzuge Otto's; die römische Bevölkerung mit ihrem Papst an der Spitze erklärten Alles für null und nichtig und suchten Verbindungen mit Constantinopel anzuknüpfen. Johann beging einen grossen Fehler in dem Glauben, Otto würde ruhig seines Weges ziehen. Dieser meinte es ebenso ernst mit der kirchlichen Reform wie mit jeder anderen, deren Durchführung er übernommen; sofort marschirte er mit seinem Heere zurück, setzte Johann ab und liess an seiner Statt den päpstlichen Aprokrisarius wählen, Leo VIII. Es folgen nun zwei wichtige Jahre insofern, als in ihnen der Einfluss der Kaiser auf die Papstwahl gesetzlich normirt wurde. Conring geht auf die Ereignisse ausführlich ein und kommt zu dem allgemein richtigen Resultate, dass die Päpste damals auctoritate imperatorum gewählt wurden. Auf der Lateransynode vom Jahre 964 wurde dann die auctoritas näher fixirt und zwar sicher so, wie es die bald darauf folgende Wahl Johann's XIII. zeigt. Den Beschluss der Synode citirt Conring nicht; er ist auch nicht in seiner ursprünglichen Gestalt erhalten; wohl aber hätte ich erwartet, dass Conring auf jene Neuwahl näher eingegangen wäre; denn an der Hand dieser lässt sich doch die auctoritas am besten interpretiren: der Kaiser schickte, nachdem die Römer ihn vom Tode Leo's VIII. officiell benachrichtigt hatten, zwei Gesandte nach Rom, welche die Wahl leiten und eventuell bestätigen sollten.

Conring geht hierauf näher auf eine Schenkungsurkunde ein, welche Baronius zum Jahre 962 citirt; in dieser giebt Otto unter anderem zu: praedecessores Papae Johannes in sua potestate atque ditione tenuisse et disposuisse civitatem Romam cum Ducatu und bestätigt den ganzen Umfang des Patrimonium Petri, wie es Karl der Grosse und Ludwig der Fromme in dem Privileg von 817 gethan. Conring meint, es sei schon für den Beweis der Fälschung genügend, dass vor Baronius Keiner die Urkunde dieser Schenkung citirt. Abgesehen davon, dass Gregor VII. und Innocenz III. gerade auf Grund der drei Privilegien der Kaiser Ludwig, Otto und Heinrich II. den Umfang des Kirchenstaates herzustellen sich bemühten, das also Conring unbekannt gewesen sein muss, so halte ich auch den Grund Conring's an und für sich nicht für stichhaltig; denn wenn auch vor Baronius vielleicht Niemand die Urkunde dem Wortlaute nach anführt, so genügt dies doch nicht, die Existenz derselben überhaupt zu leugnen. Wenigen, vielleicht keinem Kirchenhistoriker, war das Material so leicht zugänglich wie dem Baronius in seiner Eigenschaft als päpstlichem Bibliothekar. Darin hat jedoch Conring vollkommen Recht, wenn er mit bitterer Ironie daran erinnert, dass Fälschungen von Schenkungsurkunden durchaus keine neue Erscheinung in der römischen Kirche seien: quam felices sint Romani in hujus modi tabudas donationum fingendis notae fabulae sunt de donatione Constantini, quarum nunc ut pudeat Cuviam Papulem ipsam cruda tandem veritas expressi. Weniger fällt ins Gewicht, dass Conring an der Hand Liudprand's anführt, die Unterschriften einiger deutschen Bischöfe seien nicht echt, weil sie nicht an der bald darauf stattgefundenen

Synode Theil genommen haben, also sich überhaupt nicht im Gefolge des Kaisers befanden. Es fragt sich nun, ob Liudprand bei dem Bericht über die Synode als unantastbare Autorität anzuerkennen ist. Das Sicherste wäre gewesen, Conring hätte die gefälschten Unterschriften aufgezählt. Wenn nun schliesslich Conring auch daraus auf die Unechtheit der Schenkungsurkunde Schlüsse zieht, dass Regino für das Jahr 967 erzählt, Otto habe dem Papst Johann XIII. urbem et terram Ravennatium aliaque complura multis retro temporibus Pontificibus ablata reddiderit, so schliesst dies am allerwenigsten aus, dass Otto es nicht vor einer Reihe von Jahren Johann XII. gegenüber gethan hat. Es ist doch zweifelsohne wahrscheinlicher, dass Otto gleich bei seinem ersten Eingreifen in die römischen Verhältnisse sowohl in seinem als auch im Interesse des Papstes die Ansprüche des Letzteren auf weltliches Gebiet urkundlich fixirte und nicht erst, nachdem die Person des Stellvertreters Christi dreimal gewechselt hatte. Ein solches Versäumniss würde Otto zum gerechten Vorwurf gereichen; es hätte nur die Folge haben können, dass eine noch grössere Confusion durch die unbestimmte Einmischung eines Dritten eingerissen wäre. Dass er sich aber Nichts derartiges hat zu Schulden kommen lassen, sondern zur rechten Zeit, d. h. bei seiner ersten Anwesenheit in Rom die Verhältnisse geordnet, beweist die Wahl Johann's XIII., die vollständig analog den Bestimmungen der angeführten Urkunde vom Jahre 962 erfolgt ist. Die Wahl Leo's VIII. kann hier nicht in Betracht kommen, sie war fast eine dictatorische Ernennung von Seiten des Kaisers, der eben in dem bisherigen päpstlichen Aprokrisarius den Mann zu

finden hoffte, mit dem er Hand in Hand die einzelnen Punkte des Privilegs durchführen könnte. Dem ganzen Zusammenhange nach scheint aber Conring bei jenem Citat aus Regino besonders darauf Gewicht zu legen, dass Otto Johann XIII. Ravenna und das übrige Gebiet nicht erst hätte zurückerstattet, wenn er die officiellen Schenkungen vor fünf Jahren gemacht hätte. Ich halte eine solche wiederholte Bestätigung für ganz der Sache gemäss; Otto gab auch diesem Papste kund, welchen Standpunkt er ihm gegenüber einnahm. Sehen wir jedoch von dem Zweifel Conring's ab und betrachten das Document selbst, so halte ich die Annahme für eine durchaus nothwendige, dass Otto, nachdem er die inneren Zustände beruhigt und vom Papst und Bürgerschaft hatte beschwören lassen, Johann XII. den Besitz des Dukates und Exarchates bestätigte. Denn dass Otto wirklich glaubte, die Römer würden nun ernstlich darauf bedacht sein, den Reformen gemäss zu leben, beweist sein Abzug. Noch mehr werde ich durch den Schluss des Privilegs in meiner Annahme bestärkt. Ist die Urkunde gefälscht, so ist dies nur zu Gunsten der Kirche geschehen; der Betreffende muss also grosses Interesse daran gehabt haben, die Ansprüche der Päpste auf weltliches Gebiet durch ein Falsifikat zu erhöhen; ein solcher hätte sich aber nie dazu verstanden, Zugeständnisse an Autorität dem Kaiser machen, wie sie im ganzen zweiten Haupttheil der Urkunde und besonders am Schlusse enthalten sind; denn hier heisst es: Missi domini Apostolici seu nostri semper sint constituti, qui annuatim Nobis vel Filio Nostro renuntiare debeant, qualiter Duces ac Judices populo Justitiam faciant. Hanc Imperialem constitutionem, quomodo observent,

qui Missi, decernimus, ut primum cunctos clamores, qui per neglegentiam Ducum seu judicum fuerint inventi, ad notitiam domini Apostolici referant, et ipse unum e duobus eligat aut statim per eosdem Missos fiant ipsae necessitates emendatae, aut Misso Nostro Nobis renunciante per Nostros Missos a Nobis directos cuncta emendentur. Hiernach ist die Annahme, eine Fälschung von Seiten der Kirche liege vor, unhaltbar und eine solche zur Vergrösserung der kaiserlichen Autorität ist nach dem Inhalt des ersten Haupttheiles ebenso ausgeschlossen. Meine Ansicht über dieses Privileg ist nun folgende: Otto hat Johann XII. den Besitz der karolingischen Schenkung, wie sie in der Urkunde von 817 erhalten ist, und einige Zusätze, die von ihm selbst herrühren, mit der oben erwähnten Schlussformel bestätigt; später sind aber unberechtigte Erweiterungen (cf. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens), die nicht mit Otto in Beziehung stehen, hinzugefügt und insofern liegt eine Fälschung vor.

Um die folgenden Irrthümer Conring's in Bezug auf die Stellung Otto's zur Kurie richtig zu stellen, bin ich genöthigt, auf den zweiten Theil dieser Urkunde einzugehen, den also Conring für gefälscht und ich für echt halte.

An erster Stelle ist der Wahlgang eines Papstes genau fixirt: die ganze Geistlichkeit und die gesammte Nobilität Roms verpflichtet sich eidlich, 1. dass eine zukünftige Papstwahl kanonisch und geordnet vor sich gehen soll, 2. dass Keiner seine Zustimmung zur Consecrirung des Gewählten giebt, bevor dieser nicht in Gegenwart der kaiserlichen Gesandten oder des Thronfolgers das Versprechen giebt, welches der

verstorbene Papst Leo freiwillig gegeben hat."[1]) Offenbar ist die erste Bestimmung nur gegen die beiden Parteien gerichtet, welche sie haben beschwören müssen, sie bezweckt eine regelrechte Papstwahl in's Leben zu rufen. Dies ist nur dann möglich, wenn dem Einflusse der Geistlichkeit sowohl wie dem des römischen Adels Schranken gesetzt werden. Denn je nach den herrschenden Zuständen waren oft genug und nicht selten mit Anwendung von Gewalt Geschöpfe eines oder des anderen Theiles zu Päpsten ernannt, natürlich in der Absicht, dass diese die Intentionen ihrer Partei ausschliesslich berücksichtigen sollten. Der Eid der Römer war Otto jedoch augenscheinlich keine hinreichende Garantie dafür, dass diese Bestimmungen auch dem Eide gemäss erfüllt würden. Deswegen waren kaiserliche Gesandte in Rom anwesend, die mit ganz genauen Instructionen versehen sein mussten, da erst auf ihre Bestätigung hin die Consecration erfolgte. Dass nun diese Vertreter einen directen Einfluss auf den Wahlgang ausübten, ist nicht anzunehmen; indirect wirkte ihre Anwesenheit ohne Frage.

Dieser Theil der Urkunde ist zweifelsohne einer der wichtigsen; es ist hierin klar die Supremität des Kaisers über den Papst ausgesprochen; denn erst

[1]) Ut omnis Clerus et universa populi Romani nobilitas propter diversas necessitates, Pontificum irrationabiles erga populum sibi subjectum asperitates retundendas, sacramento se obligent, quatenus futura Pontificis electio canonice et juste fiat et ut ille, qui ad hoc sanctum atque Apostolicum regimen eligitur, nemine consentiente consecratus fiat Pontifex, priusquam talem in praesentia Missorum Nostrorum, vel Filii Nostri seu universalis generalitatis faciat promissionem pro omnium satisfactione atque futura conservatione, qualem domnus et spiritualis venerandus Pater noster Leo sponte fecisse dignoscitur.

durch seine Bestätigung wurde die Wahl rechtskräftig; erst auf seine Zustimmung hin wurde der neu Gewählte consecrirt. Ferner war dem Kaiser ein grosser Einfluss auf die Person des Candidaten gegeben; hatte dieser schon in früherer Zeit seine deutsch- oder kaiserlich-feindliche Gesinnung gezeigt, so stand es dem Kaiser frei, einfach seine Bestätigung zu versagen; die Römer waren schliesslich gezwungen, einen Mann von anderem Standpunkte zu wählen. Freilich ist zu bemerken, dass gerade diese Bestimmung in ihrem ganzen Umfange von der Stellung des betreffenden Kaisers im Reich abhängig ist; war dieser in Deutschland mächtig, dann standen auch seine Gesandten in Rom im hohen Ansehen; war es jedoch umgekehrt der Fall, dann richteten sich von Allen sicher zuerst die Römer nicht nach den geschworenen kaiserlichen Verordnungen. Es erscheint übrigens nach dem Wortlaut des Gesetzes zweifelhaft, ob die Gesandten schon während der Wahl selbst anwesend waren oder erst vom Kaiser nach Rom geschickt wurden, wenn jene erfolgt war. Das Letztere muss auf Grund des Wahlmodus bei Johann XIII. angenommen werden, obgleich die Annahme, dass die ständigen kaiserlichen Gesandten, welche die Zustände im Kirchenstaate zu beaufsichtigen hatten, vorkommenden Falles auch mit dieser Aufgabe betraut worden sind, sehr verlockend ist. Hatte doch schon der byzantinische Kaiser sich durch den Exarchen nur aus dem Grunde hierbei vertreten lassen, weil zu viel Zeit zwischen Wahl und Bestätigung verstrich.

Die Bedingung, unter welcher die Zustimmung von Seiten des Kaisers erfolgte, ist ziemlich unklar ausgedrückt; der Papst soll vor der Consecration auf

das Versprechen eingehen, welches der verstorbene Leo freiwillig gegeben hat. Fragen wir, welcher Leo hier in Betracht kommt und wem gegenüber dieser Verpflichtungen übernommen hatte, so meine ich bestimmt annehmen zu können, in Analogie mit den früheren Hinweisen auf Karl den Grossen, dass eben diesem das Versprechen von Leo III. geleistet ist. Welcher Art dasselbe war, lässt sich leicht aus der Stellung des Kaisers zur Curie in damaliger Zeit schliessen, wie wir es im ersten Theile dieser Abhandlung darzulegen versucht haben. Für mich liegt es sehr nahe, als den Inhalt des Versprechens zu vermuthen, dass der Papst den Kaiser als Oberherrn anzuerkennen sich verpflichtete. Jedenfalls hat der Papst dem Kaiser Concessionen machen müssen, und diese können nicht unbedeutend gewesen sein, da von ihrer Anerkennung die Consecration abhing.

Nachdem also Otto hauptsächlich im Interesse des Kaiserthums den Wahlgang geordnet, folgen Garantien für die Wähler:[1]) „Weder ein freier Mann noch ein unfreier soll es versuchen, denjenigen Römern, welche gemäss der Bestimmungen der heiligen Väter das Gewohnheitsrecht zu dieser Wahl zulässt, irgend ein Hinderniss in den Weg zu legen. Derjenige, welcher dieser Institution zuwiderhandelt, soll mit der Verbannung bestraft werden." Nach der folgenden Bestimmung ist diese speciell gegen die

[1]) Praeterea alia minora huic operi inserenda praevidimus, videlicet ut in electione Pontificum neque liber neque servus ad hoc venire praesumat, ut illis Romanis, quos ad hanc electionem per constitutionem sanctorum Patrum antiqua admisit consuetudo aliquod faciat impedimentum. Quod si quis contra hanc nostram institutionem ire praesumpserit: exilis tradatur.

Römer gerichtet. Auffällig erscheint mir der Ausdruck „weder ein freier Mann noch ein unfreier“; vielleicht ist es eine für diesen Fall plumpe alterthümliche Bezeichnung dafür, dass Keiner überhaupt Etwas gegen das Gesetz unternehmen soll; vielleicht ist mit dem servus auf den Anhang hingedeutet, mit dem sich die römischen Grossen umgaben. Denn dass diese an der Wahl activ Theil nahmen, geht aus dem voraufgehenden Eide, welchen omnis clerus et universa populi Romani nobilitas leisten, und aus der unbestimmten Bezeichnung der Wähler hervor: quos ad hanc electionem per constitutionem sanctorum Patrum antiqua admisit consuetudo. Hätte der Clerus allein den Wahlact vollzogen, so würde dies ohne Zweifel bemerkt sein; ebenso ausgeschlossen ist nach jenem Ausdruck, dass alle Bewohner Roms das Wahlrecht ausüben konnten; es musste eine Auswahl getroffen sein. Dass nun hierbei die alten Adelsfamilien ihren grossen Einfluss geltend machten und durchsetzten, bedarf wohl keines Commentars.

Bisher sind die Verordnungen theils für, theils gegen die Wähler gerichtet. Es folgt nun eine Garantie für dieselben, welche sie vor unberechtigten Uebergriffen von Seiten der kaiserlichen Gesandten sichert:[1]) „Keiner unserer Gesandten soll es wagen, einen Grund zur Hinderung der besprochenen Wahl herauszutifteln; ferner sollen Diejenigen, welche unter dem besonderen Schutze des Kaisers oder des Papstes

[1]) Insuper et nullus Missorum Nostrorum cujuscunque impeditionis argumentum componere in praefatiam electionem audeat, prohibemus. Nam et hoc omne nobis instituere placuit, ut qui semel sub speciali defensione domni Apostolici sive nostra fuerint suscepti, impetrata juste utantur defensione. Quod si quis quemquam illorum, qui hoc promeruerunt, violare praesumpserit, sciat, se periculum vitae esse incursum.

stehen, sich vertheidigen können. Wenn aber Jemand sich unterfängt, diese zu verletzen, so soll er wissen, dass er in Lebensgefahr schwebt." Also auch die Vertreter des Kaisers hatten, wie billig, eine Beschränkung bei der Ausübung ihrer Functionen, die sie sonst nach den Verhältnissen der einen oder der anderen Partei missbrauchen konnten. Lagen offenbare Unregelmässigkeiten seitens der Wähler vor, so dass die Wahl nicht als canonica und justa bezeichnet werden konnte, so waren die Gesandten zum Einschreiten gezwungen; sie thaten es, indem sie die Bestätigung verweigerten und so die Consecration des Gewählten verhinderten. Dass nun diese Vollmacht leicht zu Uebergriffen Anlass geben konnte, liegt klar, und deswegen bestimmt der Kaiser im Einverständniss mit dem Papst, dass die kaiserlichen Vertreter kein Argumentum componere sollen, um eine erfolgte Wahl zu hintertreiben. Durch den treffenden Ausdruck componere wird die Art der Hinderungsgründe characterisirt; es sind eben Scheingründe, die künstlich, wenn ich so sagen darf, herausgesucht sind, die aber nur dazu dienen, das Ansehen des Kaisers zu untergraben. Undeutlich ist der Wortlaut der folgenden Bestimmung, dass Diejenigen, qui sub speciali defensione domni Apostolici seu nostra fuerint suscepti, impetrata juste utantur defensione. Quod si quis quemquam illorum, qui hoc promeruerunt, violare praesumpserit, sciat, se periculum vitae suae esse incursum. Es ist für's Erste die Frage zu beantworten, wer mit der Bezeichnung: „Die unter dem besonderen Schutze des Kaisers und des Papstes stehen", gemeint ist. Stand nicht die ganze Bevölkerung des Kirchenstaates unter dem Schutze der höchsten weltlichen und kirchlichen

Macht? Sollten nur Einige von ihnen das Vorrecht geniessen, sich vor Gericht vertheidigen und ein reguläres Rechtsverfahren verlangen zu können? Dies ist von vornherein ausgeschlossen; denn wenn Otto die Zustände im weltlichen Gebiet des Papstes ordnen wollte, so war es doch vor Allem nothwendig, ein geordnetes Rechtsverfahren ein- und durchzuführen; hätte Otto dieses versäumt, so wäre seine Unfähigkeit, einen Staat zu organisiren, durch nichts klarer an den Tag gelegt. Dass er jedoch hierauf grosses Gewicht gelegt, werden wir in der Folge sehen. Es kann sich also nur um einige Wenige handeln, die sich des besonderen Schutzes beider Gewalten erfreuten, und zwar durch ihr Verdienst, qui hoc promeruerunt. Im Anschluss an die vorhergehende Beschränkung der kaiserlichen Gesandten glaube ich nun bestimmt annehmen zu dürfen, dass in erster Linie dieser und die päpstlichen Delegirten hiermit gemeint sind. Denn wenn es den kaiserlichen Vertretern streng untersagt war, ein argumentum componere, so war dies ein weiter Begriff, der je nach dem subjectiven Standpunkt und der Parteistellung eine sehr verschiedene Auslegung finden durfte. Es war also durchaus nothwendig, dass auch dieser Punkt regulirt wurde, und dies that der Kaiser damit, dass er seinen Gesandten das Recht, welches alle Angeklagten beanspruchen konnten, das der Vertheidigung, ausdrücklich zugestand, wenn sie, wie voraussichtlich war, häufig Uebergriffe gezeiht wurden. Dass sich die kaiserlichen Gesandten nicht den Römern, sondern ihrem Kaiser gegenüber zu verantworten hatten, bedarf wohl keiner Erwähnung. Ferner bestätigt das hohe Strafmass, welches Denjenigen gesetzt, die jene schon vorweg verletzten-

d. h. ohne Gericht, unsere Annahme. Bei der prekären Stellung, welche die deutschen Gesandten in Rom einnahmen, musste für ihre Sicherheit bestmöglichst gesorgt werden; ihre Thätigkeit war doch fast in ihrem ganzen Umfange gegen die Römer, Geistliche sowohl wie Laien, gerichtet; sie vertraten die geheiligte Person des Kaisers, also musste für sie dasselbe Recht in Anspruch genommen werden. Neben den Gesandten rechne ich ferner die päpstlichen Beamten, besonders die Richter, zu der Kategorie, welche unter dem besonderen Schutze beider Gewalten stand. Sie mussten vollständig unbehindert und ohne Furcht vor dem Volke ihres Amtes zu walten im Stande sein, wenn jemals wirklich geordnete Zustände an die Stelle des bisherigen Terrorismus treten sollten.

Wenn wir die Stellung der Gesandten oben eine prekäre nannten, so ist dies in Anbetracht der Pflichten, die ihnen oblagen, durchaus nicht zuviel gesagt. In der Urkunde sind sie folgender Massen normirt: der kaiserliche und der päpstliche Delegirte sollen jährlich dem Kaiser oder dessen Sohn darüber Bericht erstatten, wie die einzelnen Fürsten und Richter dem Volke Recht gesprochen, und zwar sollen sie diese kaiserliche Verordnung so ausführen, dass sie zuerst dem Papst alle Prozesse, welche sie von den Fürsten und Richtern vernachlässigt vorfinden, melden. Dieser kann Einen von Beiden auswählen oder gleich durch Beide die Streitigkeiten schlichten lassen, oder sie werden auf Antrag des deutschen Gesandten beim Kaiser durch dessen Specialgesandten beigelegt.“ [1]) Nachdem bisher die Competenzen der

[1]) Illud etiam confirmamus, ut domno Apostolico justam in omnibus servent oboedientiam sive ducibus sive judicibus ad

Wähler, freie Wahl durch diejenigen, welche die Berechtigung dazu hatten, die des Kaisers: seine Bestätigung geht der Consecration voran und macht die letztere von sich abhängig, die der kaiserlichen Gesandten: von ihrer Seite sollen der Wahl keine unberechtigten Hindernisse in den Weg gelegt werden, gesetzlich fixirt sind, wird am Schlusse des Privilegs das Verhältniss zwischen Kaiser und Papst in dessen weltlichem Gebiet normirt. Es ist dies ein äusserst wichtiger Abschnitt auch für die Regierung späterer Kaiser, wie Otto's III. und Heinrich's II. Wir sehen hieraus, dass der Kaiser einen ständigen Vertreter in Rom hatte. Wäre dies nicht der Fall gewesen, sondern wäre alljährlich ein solcher von Deutschland nach Italien gesandt, so würde keine vernünftige Erklärung dafür zu finden sein, dass in schwierigen Fällen auf seinen Bericht erst hin derjenige kaiserliche Beamte nach Rom geschickt wäre, der als höchster Richter die etwaige Streitfrage endgültig geschlichtet hätte. Es wäre dies ein Verfahren gewesen, ebenso zwecklos wie zeitraubend, dass die Bevölkerung des päpstlichen Gebietes wenig

justitiam faciendam. Huic enim institutioni hoc necessario annectendum esse perspeximus, ut Missi domni Apostolici seu nostri semper sint constituti, qui annuatim nobis vel filio nostro renuntiare valeant, qualiter singuli duces ac judices populo justitiam faciant. Hanc Imperialem constitutionem, quomodo observent, qui Missi, decernimus, ut primum cunctos clamores, qui per negligentiam ducum seu judicum fuerint inventi ad notitiam domni Apostolici deferant. Et ipse unum e duobus eligat aut statim per eosdem Missos fiant ipsae necessitates emendatae, aut Misso nostro renuntiante per nostros Missos a nobis directos emendentur. Hoc ut ab omnibus fidelibus sanctae Dei Ecclesiae et nostris firmum esse credatur, propriae manus signaculo et nobilium optimatum nostrorum roboravimus et bullae nostrae impressione obsignari jussimus.

Zutrauen zu solcher Gerichtsordnung fassen konnte. Dieser Gesandte also sollte im Verein mit seinem päpstlichen Collegen die Processe der einzelnen Fürstenthümer, welche der Kirchenstaat in sich schloss, revidiren und einen dementsprechenden Bericht an den Papst abliefern. Der Bericht soll sich auf diejenigen Processe beziehen, qui per neglegentiam ducum seu judicum fuerint inventi. Man könnte hieraus schliessen, dass nur solche zur Kenntnissnahme der beiden Revisoren gelangten, die überhaupt noch nicht geschlichtet waren, um auf diese Weise ein schnelles Justizverfahren zu schaffen. Hiernach würden also alle diejenigen Klagen, welche schon beigelegt waren, der Prüfung entzogen und dem parteiischen Gerichtsverfahren Thür und Thor offen gelassen sein. Dass dies nicht in der Absicht des Kaisers gelegen, wie leicht erklärlich, geht daraus hervor, dass sein Vertreter ihm jährlich berichten solle, quomodo duces et judices populo justitiam fecissent. Wenn nun auch in der Urkunde den Gesandten vorgeschrieben ist, sie sollen dieser kaiserlichen Verordnung so Folge leisten, dass sie eben nur jene Prozesse dem Papste melden sollen, die ihrer Entscheidung noch harrten, so halte ich es nicht für nothwendig anzunehmen, dass der kaiserliche Gesandte seine Befugnisse überschritten hätte, wenn er die bereits entschiedenen Klagen in dem Berichte an seinen Herrn in Betracht gezogen hätte; jene waren vielleicht an erster Stelle zu berücksichtigen. Die Meldung würde sonst eine äusserst lückenhafte gewesen sein; nach ihr hätte sich der Kaiser nie ein richtiges Bild der Zustände machen können. Wir sind also, wie es mir scheint, zu jener Annahme gezwungen, obgleich dessen im

Privileg keiner ausdrücklichen Erwähnung geschieht. Neben diesem Bericht, der dem Kaiser jährlich abgestattet wurde, wurde ein solcher von den beiden Delegirten auch dem Papste, dessen Hoheitsrechte auf diese Weise gewahrt blieben, gegeben. Ich sehe hierin den klarsten Beweis für die Echtheit dieses Abschnittes, dessen Inhalt, wie der Aller des zweiten Haupttheils, ebenso vernünftig wie sachgemäss ist. Läge hier eine Fälschung der Kirche vor, dann wären dem Kaiser nie solche bedeutende Concessionen gemacht; ebenso machen die besprochenen Beschränkungen der Gesandten, die Garantie für die Wähler behufs freier Ausübung ihres Wahlrechtes und vor Allem die viel bestrittene Zuerkennung einer, wenn auch beschränkten, Jurisdiction an den Papst die Annahme, das vorliegende Privilegium sei im Interesse des Kaisers gefälscht, unmöglich. Nachdem also dem Papst Bericht erstattet war, stand es ihm frei, zur Schlichtung der Streitigkeiten einen der Delegirten auszuwählen oder es durch beide thun zu lassen. Es ist nun klar, dass dieses Vorrecht ohne jede Beschränkung eine grosse Gefahr für die unparteiische Gerichtsbarkeit in sich trägt; lag dem Papst daran, einen wichtigen Prozess zu Gunsten der Kirche zu entscheiden, so konnte er ihn absichtlich in die Länge ziehen und ihn dann nach stattgehabter Revision durch seinen Delegirten, der sich wohl in den meisten Fällen seinem Oberherrn fügte, beendigen lassen. Es ist also ersichtlich, dass auch hiergegen Schranken gesetzt werden mussten. Eine directe Bestimmung darüber finden wir nicht in dem Privilegium. Wenn aber der kaiserliche Vertreter seinem Herrscher über die allgemeine Handhabung der Gerichtsbarkeit berichten sollte, so

konnte er schwerlich übergehen, wie dies von Seiten der Cirche geschehen. Er übte also insofern auch eine Kontrole über die päpstlichen Beamten aus und, wenn es ihm nothwendig schien, konnte er beim Kaiser zu jeder Zeit den Antrag stellen, einen Specialgesandten aus Deutschland zu schicken, welcher den Process einer nochmaligen genauen Untersuchung unterzog und endgültig die Entscheidung fällte. Dies ist meiner Ansicht nach auch die beste Erklärung für das Eingreifen eines dritten Richters, der speciell zu diesem Zwecke aus Deutschland geschickt wurde. So hatten also der Papst und sein Delegirter stets die Intervention des kaiserlichen Vertreters zu befürchten. Der Instanzenweg gestaltet sich also folgendermassen: Zuerst kam ein Process vor das Forum der römischen Richter; ihre Entscheidung revidirten die Delegirten des Kaisers und des Papstes in Gemeinschaft, sei es auf Antrag einer der interessirten Parteien oder aus eigenem Antriebe. Nun wurde dem Papste zunächst hierüber Bericht erstattet und dieser wählte von jenen Beiden den Richter aus oder er konnte auch durch Beide das Urtheil der zweiten Instanz fällen lassen. Hiergegen gab es noch eine Appellation, aber nur auf Antrag des kaiserlichen Gesandten; auf dessen Meldung hin wurden vom Kaiser Specialgesandten nach Italien geschickt, die dann das endgültige Urtheil fällten; sie bildeten die dritte Instanz. Wollte also der Papst gegen den Entscheid der zweiten Instanz Berufung einlegen, so musste er einen diesbezüglichen Antrag bei dem ständigen kaiserlichen Vertreter stellen, und dieser war natürlich verpflichtet, das endgültige Urtheil herbeizuführen. Die summa jurisdictio befindet sich also in ihrem

ganzen Umfange bei dem Kaiser: er hatte schliesslich auch allein die Macht, dem Urtheilsspruch etwa gegen das Haupt einer mächtigen Partei oder gegen einen Fürsten Geltung zu verschaffen; dann aber schliesst sie auch die Anerkennung der Oberhoheit des Kaisers über den Kirchenstaat, also auch seines Herrschers, in sich.

Hiermit schliesst das Privilegium Otto's: ich halte es in Anbetracht der factischen Stellung Otto's zur römischen Kirche für unumgänglich nothwendig, die Echtheit der im zweiten Haupttheile enthaltenen Bestimmungen anzuerkennen. Sie sollten die Operationsbasis für den grossen Kaiser sein und sind es auch in jeder Beziehung gewesen.

Wir befinden uns nun im directen Gegensatz zu Conring, der, ohne weiter auf den Inhalt einzugehen, die Echtheit des Privilegs mit den oben erwähnten Gründen zurückweist. Ich glaube, dass für ihn hierbei die Bestätigung der zweiten karolingischen Schenkung massgebend gewesen ist: er hält eben jede Concession an den Papst für eine Schwäche, die er Männern wie Karl und Otto nicht zutraut, und zieht deswegen das Factum einfach in Zweifel. So hält Conring es für unglaublich, dass Otto bei seiner Machtstellung in Rom überhaupt noch den Römern gestattet hätte, actives Wahlrecht bei einer Sedisvacanz zu üben. Gewiss hatte Otto die Gewalt in den Händen, den erledigten Bischofsstuhl durch seine eigene Autorität und nach seinem eigenen Willen zu besetzen; er sah aber weiter: denn den Römern auch dieses Recht vollständig abzuschneiden, hätte das Wachhalten der innersten Abneigung und des unversöhnlichsten Hasses gegen die Deutschen bedeutet. Es wäre eine Gewaltmassregel gewesen,

die mit dem Sterben des Gewalthabers gestürzt wäre, um dem Gegentheil Platz zu machen. Otto sah dies wohl ein und wahrte deshalb die Selbstständigkeit der Römer so viel wie möglich, ohne der kaiserlichen Autorität etwas zu vergeben; dies war der einzige richtige und zugleich mögliche Weg, Rom auf die Dauer an Deutschland zu fesseln.

Conring seinerseits betrachtet als Basis für das Verhältniss zwischen Kirche und Staat folgende aus Gratian entnommene Stelle: Ad exemplum B. Hadriani Apostolicae sedis antistitis, qui Domino Carolo, Victoriosissimo regi Francorum et Langobardorum, Patriatus dignitatem ac ordinationem Apostolicae sedis et investituram Episcoporum concessit: ego quoque, Leo Episcopus, servus servorum Dei cum toto clero ac Romano populo constituimus et confirmamus et corroboramus et per nostram Apostolicam auctoritatem concedimus atque largimur Domino Ottoni primo regi Teutonicorum ejusque successoribus hujus regni Italiae in perpetuam facultatem eligendi successorem atque summae sedis Apostolicae Pontificem ordinandi ac per Archiepiscopos, ut ipsi ab eo investituram accipiant et consecrationem, unde debent: exceptis his, quos Imperator Pontificibus et Archiepiscopis concessit; et ut nemo deinceps cujusque dignitatis vel religiositatis eligendi vel Patricium vel Pontificem summae sedis Apostolicum, aut quemcunque Episcopum ordinandi habeat facultatem absque consensu ipsius Imperatoris (quod tamen fiat absque pecunia) et ut ipse sit Patricius et Rex. Für die Echtheit dieser Angabe plädirt Conring aus dem Grunde, weil der Ausdruck besonders gegen Schluss des Passus hin unklar ist; er glaubt also, dass ein Fälscher dies vermieden

hätte. Wenn dies auch oft zutrifft, so halte ich dem entgegen, dass gerade bei so wichtigen Urkunden die Kanzleien einen möglichst präcisen und kurzen Ausdruck wählten, um zu keinen zweideutigen Auslegungen Anlass zu geben. Es dürfte also sehr kühn sein, einer unklaren Stelle wegen ein ganzes Decret für echt zu erklären. Schon der Anschluss an jenen oben besprochenen, unzweifelhaft gefälschten Synodalbeschluss von Pavia, der Hadrian I. untergeschoben ist, beweist, dass dieser mit grosser Vorsicht aufzunehmen ist; vollständig werden wir dann von der Unechtheit überzeugt, wenn wir den hier normirten Papstwahlgang betrachten. Leo überträgt dem Kaiser das Recht, den Papst einzusetzen; von einer Wahl ist überhaupt keine Rede. Hatte denn Leo das Recht in dieser Weise über die Neubesetzung des päpstlichen Stuhles zu disponiren? Sicherlich nicht; wenn ausserdem Otto im Besitze dieses Vorrechtes war, hätte er dann nicht bei der Sedisvacanz nach Leo's Tode den Römern einfach einen Papst gegeben? Von alledem ist Nichts bekannt; im Gegentheil fand die Wahl Johann's XIII. so kanonisch und ordnungsmässig statt, wie sie im Privileg von 962 normirt ist. Weiter verleiht der Papst dem Kaiser das Recht, „ihren Nachfolger" zu erwählen. Diese Stelle ist unklar und deswegen mit der Glosse „in regno Italico" versehen. Conring führt aber richtig dagegen an, dass der Papst ebensowenig über die Nachfolge in der Lombardei wie in Deutschland verfügen könne; er bezieht demgemäss dieses Zugeständniss des Papstes auf die Folge der Kaiser. Angenommen, der Papst könne hierüber ohne Weiteres verfügen, so müssen doch zweierlei Bedenken gehoben werden; bevor der Papst sich zu einem solchen Schritte

entschloss, ist es sehr wahrscheinlich, dass Verhandlungen über diesen Punkt voraufgegangen sind zwischen dem Papst und dem zuerst verlangenden und darauf befriedigten Theil, also dem deutschen König Otto. Ich traue nun dem sonst so kräftigen Herrscher eine solche Schwäche nicht zu, die Disposition über die höchste weltliche Würde sich von dem ihm factisch untergeordneten Papste übertragen zu lassen. Otto hatte schon in seinen ersten Decreten bezüglich Rom's durch Hinzuziehung und Anführung seines Sohnes als selbstverständlich ausgesprochen, dass dieser ihm auch in der Kaiserwürde folgen würde; so schwören die Römer in dem Privileg von 962 sowohl ihm als auch seinem Sohne. Dieser vertritt vollständig seinen Vater dem Kirchenstaate gegenüber. Dann kommt noch hinzu, dass die Päpste durchweg der Erblichkeit in der Monarchie widerstrebten, also zur Begründung einer solchen sicher ihre Hand nicht hergaben und zwar einfach aus dem Grunde, weil in ihrem Staate von Erblichkeit überhaupt keine Rede sein konnte. Schliesslich, was sollte denn noch erblich sein? Rechte haben die deutschen Könige durch die Verleihung der Krone nicht erhalten und nicht erhalten wollen; die Oberherrschaft über Rom und Mittelitalien hatten sie rechtlich schon durch das Patriciat. Es bleibt also weiter nichts übrig als der blosse Titel und um diesen allein war es Otto wohl wenig zu thun. Der Theorie nach kann von einer solchen rein kirchlichen, erblichen Bestätigung keine Rede sein, die deutschen Könige erhielten sie aber, wenn sie als defensores der Kirche auftraten und den directen Wunsch der Krönung aussprachen. Nach der Ansicht Conring's müsste also schon Conrad III.

als deutscher König ipso facto auch römischer Kaiser gewesen sein; es ist aber im Mittelalter Keinem eingefallen, ihn als solchen zu betrachten. Wenn ferner den deutschen Königen nicht als solchen sondern als Langobardenkönigen das Erbrecht der Imperatorenwürde zugestanden wird, so widerspricht dies meiner Meinung nach dem factischen Verhältniss. So weit überhaupt von einer Erblichkeit die Rede sein kann, verbinde ich sie mit dem ursprünglichen Patriciat; Pipin und Karl der Grosse haben nicht als Herrscher der Langobarden sondern als Frankenkönige und patricii die Kirche unterstützt; die neuerworbene Würde stand also nicht in dieser engen Beziehung zur Kurie. Ich habe über diese aus Gratian entnommene Stelle folgende Ansicht: ich halte sie ihrem Ursprung nach überhaupt nicht für urkundlich, sondern für das kurze politische Glaubensbekenntniss eines Kirchenhistorikers. Anderen Falles liegt hier eine Fälschung unter jeder Bedingung vor.

Mit dieser Untersuchung schliesst Conring seine Darstellung des Imperiums Otto's I., um die Regierungszeit Otto's II. vollständig zu übergehen und Otto's III. Stellung in Rom durch einige unzulässige Citate zu characterisiren. Dass hier jedoch schon ganz andere Verhältnisse obwalteten, wie zur Zeit des ersten Otto, und dass der Einfluss Otto's III. auf Rom immer nur ein temporärer war, zeigen uns die wüsten Kämpfe mit Crescentius. Wenn dieser auch unterlag zum Glück für Rom, so zeigt doch sein ganzes Auftreten, sein grosser Anhang und sein Einfluss auf die Papstwahl, dass das deutsche Königthum seit dem Tode Otto's I. viel an Position in Rom verloren hatte und in dieser Hinsicht ist es zu bedauern, dass Conring sich ähnlich wie bei Ludwig

dem Frommen und seinen Nachfolgern in eine Weise durch seinen extremen Standpunkt hat beherrschen lassen, die nicht zulässt, sich ein klares, objectives Urtheil zu bilden. Wenn aber sich ein solches unkritisches Verfahren überhaupt entschuldigen lässt, dann ist es wiederum bei Conring der Fall, denn die Ereignisse des dreizigjährigen Krieges waren wohl im Stande, auch das Urtheil eines Mannes wie Conring zu beeinflussen und von diesem meinem Standpunkte kann ich es mir wohl erklären, dass Conring sich Ansichten bildete, wie sie die vorliegende Arbeit zeigt, freilich wird der historische Werth der Schrift bis auf ein Minimum herabgedrückt.

Nachdem nun Conring den eigentlichen historischen Theil seiner Arbeit geschlossen hat, stellt er noch einige Ansichten auf, die sich unserer Betrachtung zur Vervollständigung des Urtheils nicht entziehen dürfen. Bevor nämlich Conring darauf eingehen will, dass durch den Sturm, welchen Gregor heraufbeschworen, den Rechten der deutschen Könige in jeder Beziehung Abbruch geschehen, hält er es für nothwendig, nachzuweisen, dass ausser der Kaiserwürde Deutschland nichts von Rom erhalten habe. Denn zu der Zeit, als Rom in engen Connex mit Deutschland trat, konnte es keinen Anspruch mehr auf seinen früheren Besitz erheben, und ihn deshalb auch nicht auf den deutschen König übertragen. Mit grosser Breite werden nun die früheren römischen Provinzen aufgezählt, welche selbstständige Reiche geworden sind, und hieran das Resultat geknüpft: auf alle diese Gebiete konnte das neue Kaiserthum als solches keinen Anspruch machen, wie auch kein Krieg, so viele deren die deutschen

Könige geführt haben, aus ihnen entsprungen ist. Ich habe schon im vorigen Theil dieser Abhandlung darauf hingewiesen, dass Conring einer der Ersten gewesen ist, der sich gegen die Tradition, dass das römische Kaiserreich deutscher Nation eine Fortsetzung des alten Imperiums sei, und gegen die demgemässe Zeiteintheilung nach vier resp. sechs Weltreichen ausgesprochen hat. Als Grund für diese Neuerung giebt er an: Totum illud, de non nisi quattuor magnis futuris monarchiis seu imperiis mundi, plus habet famae quam veri, quippe cum olim in Asia jam ante Alexandrum tot numero floruerint amplissima imperia, Assyrorum, Babyloniorum, Medorum, Persarum, non autem duo tantum quod vulgo creditur. Asia eadem post Romani Imperii interitum itidem habuerit hodieque ex parte habeat vastissima regna Saracenorum, Turcorum, Tartarorum, Persarum et Sinensium: Europa vero viderit Francorum regnum maximum jam ante adeptum Caesareum nomen, etiam nunc vero floreat vasta Hispanorum potentia et Gallorum.

Weil also Rom nichts mehr zu vergeben hatte, als die deutschen Könige mit dem Papste in Verbindung traten, so folgert Conring weiter, hat auch Deutschland den Römern nichts zu verdanken, sondern ist ein freier autonomer Staat. Hierbei nimmt er vor Allem Anstoss an dem officiellen Titel imperium Romanum, den er durch imperium Germanicum ersetzen will. Zur Begründung dieser Aenderung führt er an, dass Rom keinerlei Macht mehr über Deutschland und die Lombardei hatte, als Karl die Kaiserkrone erhielt. Dies ist im Allgemeinen nicht zu bestreiten; ich glaube aber nicht, dass der Papst Leo III. wie auch das römische Volk bei jenem

Ausruf; Carolo primo Augusto a Deo coronato, magno pacifico Imperatori vita et Victoria, an solches Abhängigkeitsverhältniss Deutschlands von Rom gedacht haben. Die vorhergehenden Ereignisse konnten einen solchen Gedanken bei vernünftigen Leuten nicht aufkommen lassen. Es lag aber sehr nahe für die Römer und Franken Karl's sowohl wie für die Deutschen Otto's, dem Kaisserreich die Bezeichnung Romanum beizulegen; herrschte doch die Erinnerung an das alte Imperium und die Ansicht, dass das neu gegründete nur eine Fortsetzung desselben sei, bis tief in die Neuzeit hinein, und war Rom doch die alte Krönungsstadt geblieben. Der Gedanke einer factischen Superiorität Roms über Deutschland entwickelte sich dann allmählig mit dem wachsenden Einfluss der Päpste. Uebrigens halte ich es für ein gewagtes Unternehmen, die alte officielle Bezeichnung, welche bis auf Conring acht Jahrhunderte in Gebrauch gewesen war, durch eine neue ersetzen zu wollen, wie sehr auch diese dem wirklichen mehr entspricht. Conring wendet sich bei dieser Gelegenheit mit vollem Recht gegen Hugo Grotius, der in seinem Werke de jure belli ac pacis meint, dass der von den sieben Kurfürsten gewählte deutsche König ex approbatione populi Romani fit rex aut imperator Romanorum aut, ut historici saepe loquuntur, rex regni Italiae und später hinzufügt neque vero male Cynus et Raynerus tradidere, si Imperator Romanus morbo aut captivitate impediretur fungi Imperio, posse ei vicarium dari „ab ipso populo Romano". Ich stimme vollständig mit Conring überein, wenn er es als einen Irrthum von Grotius bezeichnet, dass dieser die Krone des Langobardenreiches von der approbatio der

Bevölkerung Roms abhängig macht. Karl der Grosse hat ebenso wenig mit Hülfe Roms das alte Langobardenreich definitiv gestürzt, wie Otto I. die Erlaubniss Roms eingeholt, als er sich die eiserne Krone auf's Haupt setzte. Was nun den Fall betrifft, dass der Papst wegen Unfähigkeit eines römischen Kaisers einen Anderen an seine Stelle zu setzen berechtigt ist, so ist dies für alle Zeiten und besonders für die, welche Grotius im Auge hat, de jure sowohl wie de facto unmöglich gewesen, denn einerseits war damals die Kaiserwürde de facto schon lange bei den deutschen Königen erblich, andererseits konnte überhaupt von einer Entsetzung von Seiten des Papstes nur dann die Rede sein, wenn er im Einverständniss mit den deutschen Fürsten handelte, also diese sich von ihrem Könige lossagten; nun wird aber die Rechtsfrage eine ganz andere: krönt der Papst den Gegenkönig, so hat er den Act bei Demjenigen vollzogen, welchen die deutschen Fürsten nach ihrem Sinne beider Aemter für würdig hielten.

An den Schluss seiner Abhandlung stellt Conring eine vortreffliche summarische Uebersicht der Entwickelung des Papstthums von Gregor VII. an, den er mit Recht als den Hauptvertreter jener unnatürlichen päpstlichen Politik bezeichnet, die sich nur auf dem ungesunden Boden des deutschen Fürstenthums entwickeln konnte. Mit vielem Geschick theilt Conring die Ansprüche der Kurie in sechs Kategorien: 1. Christus hat dem apostolischen Stuhle Allgewalt zuertheilt; diese ist nicht nur spiritualis, sondern auch temporalis, und als solche erstreckt sie sich auf alle Staaten, sei es Kaiser- oder Königreich; sie sind alle der päpstlichen Omnipotenz

unterworfen.[1]) 2. Den Päpsten ist kaiserliche Gewalt über Italien von Constantin geschenkt. 3. Die Kaiserkrone hat nur der Papst zu vergeben und deswegen ist der Fürst, welcher sie empfängt, dem Papst untergeordnet. 4. Die deutschen Könige haben die ganze Machtstellung der Päpste bestätigt. 5. Die Beschlüsse der Päpste haben überall bindende Gültigkeit. 6. Die Autorität der Päpste ist durch ihren weltlichen Besitz garantirt und muss deshalb respectirt werden. Betrachten wir diese Theilung, so müssen wir eingestehen, dass Conring durchaus nicht zu weit geht, wenn er dies als Richtschnur der Päpste seit Gregor aufstellt.

Wir schliessen hiermit unsere Betrachtungen über Conring's Schrift de Germanorum Imperio Romano. Ich habe schon öfter Gelegenheit genommen, meine Stellung zu dieser Abhandlung klar zu legen und glaube, durch das Vorstehende die früher von mir ausgesprochene Ansicht über Conring als praktischen Historiker zur Genüge im Einzelnen bewiesen zu haben. Conring betrachtet die Dinge von einem Standpunkte, auf dem von objectiver historischer Kritik schwerlich mehr die Rede sein kann; er hat sich deshalb häufig durch Quellennachrichten, deren Echtheit unhaltbar ist, zu nicht unbedeutenden Irrthümern verleiten lassen; dadurch wird der historische Werth der Abhandlung bedeutend herabgedrückt, wie ihre Grundidee, das Papstthum bis auf Gregor VII. in jeder Beziehung als subordinirt dem deutschen Königthum darzustellen, unhistorisch ist. Der Theorie

[1]) Diesen Punkt hat Conring speciell in den besprochenen Abhandlungen: epistola de electione Alexandri VII. papae und in der concussio fundamentorum ausführlich behandelt und widerlegt.

nach waren beide Gewalten coordinirt; es lag aber in der Natur der Dinge, dass ein solches Verhältniss, wenn überhaupt, so nur von kurzer Dauer sein konnte; mit schwankendem Glück wurde der Kampf geführt, bis Gregor und seine Nachfolger mit Hülfe des deutschen Fürstenthums den Sieg davon trugen und das deutsche Königthum sich subordinirt machten.